



Arbeitsmarktprogramm 2009

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	Seite 3
2	Eckdaten des Arbeitsmarktprogramm 2009	Seite 5
3	Kundenstrukturanalyse	Seite 8
4	Arbeitsmarktanalyse	Seite 13
5	Bildungszielplanung 2009	Seite 18
6	Gender Mainstreaming	Seite 22
7.1.	Planung 2009 – Angebote nach § 16 Abs. 1 SGB II	Seite 24
7.2.	Planung 2009 – Angebote nach § 16 Abs. 2 SGB II	Seite 28
7.3.	Planung 2009 – Angebote nach § 16 Abs. 3 SGB II	Seite 31
7.4.	Planung 2009 – Angebote nach § 16 a SGB II	Seite 33
7.5.	Besondere Zielgruppen	Seite 34
7.5.1.	Jugendliche	Seite 34
7.5.2.	Frauen	Seite 39
7.5.3.	Personen mit Migrationshintergrund	Seite 41
7.5.4.	Ältere Arbeitslose	Seite 45
7.5.5.	Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne von § 67 SGB XII	Seite 45
8.	Beratung und Vermittlung	Seite 47
Anlage	Glossar, die wichtigsten Rechtsquellen und Betreuungsstufensystematik	Seite 49

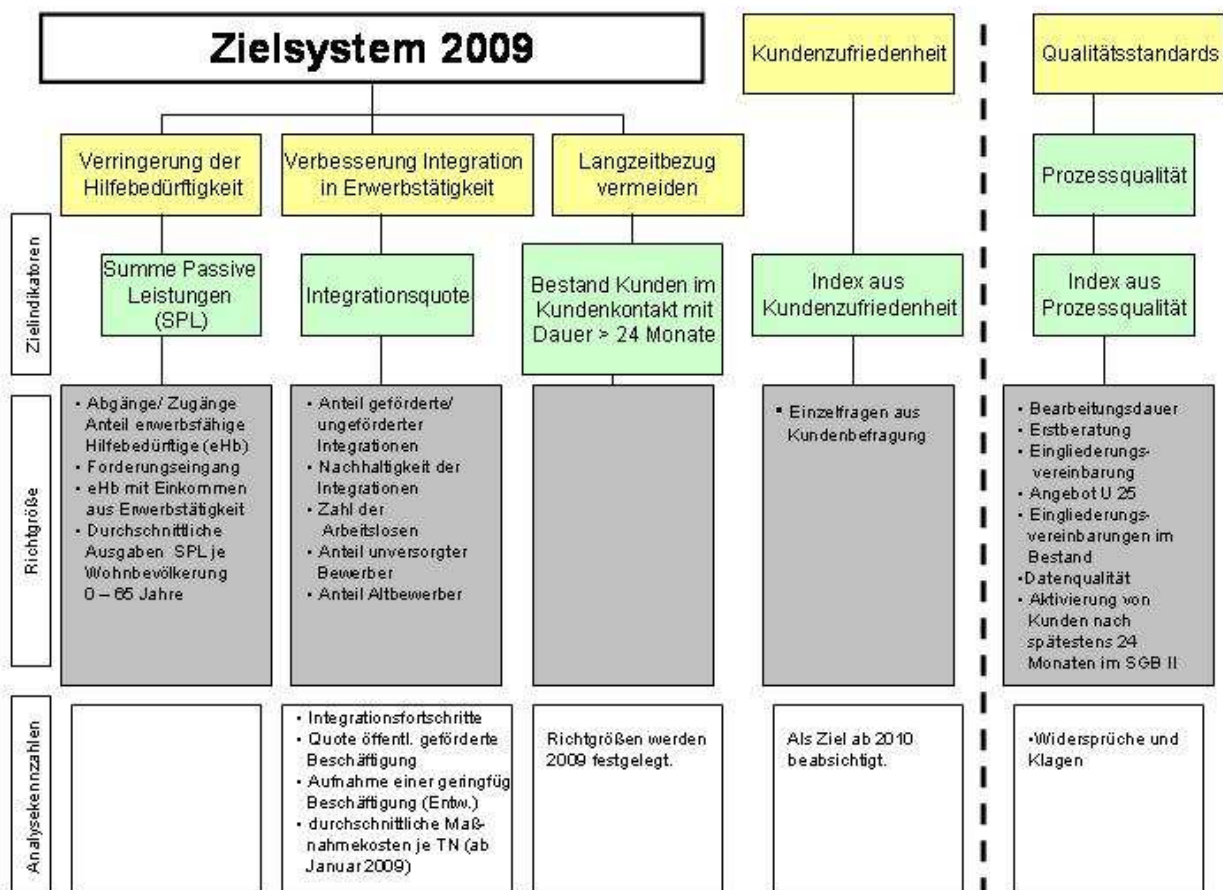
Diese Veröffentlichung verzichtet zur besseren Lesbarkeit auf die explizite Nennung der weiblichen Form. Als Formulierung wird daher beispielsweise „Mitarbeiter“ statt „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ verwendet. Darin sind jeweils ausdrücklich auch weibliche Personen mit eingeschlossen.

Einleitung

Das vorliegende Arbeitsmarktprogramm 2009 ist Ergebnis eines Beratungs- und Abstimmungsprozesses in den einzelnen Facharbeitskreisen und Qualitätszirkeln der ARGE Düsseldorf. In das Arbeitsmarktprogramm fließen die Erfahrungen der letzten vier Arbeitsmarktprogramme der ARGE Düsseldorf, die aktuellen Erkenntnisse zum lokalen Arbeitsmarkt und zu den Bedürfnissen und Ressourcen der von der ARGE betreuten arbeitslosen Menschen ein.

Mit dem Arbeitsmarktprogramm 2009 soll auf lokaler Ebene ein wirksamer Beitrag zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und zur Schaffung bzw. zum Erhalt von Beschäftigung erbracht werden.

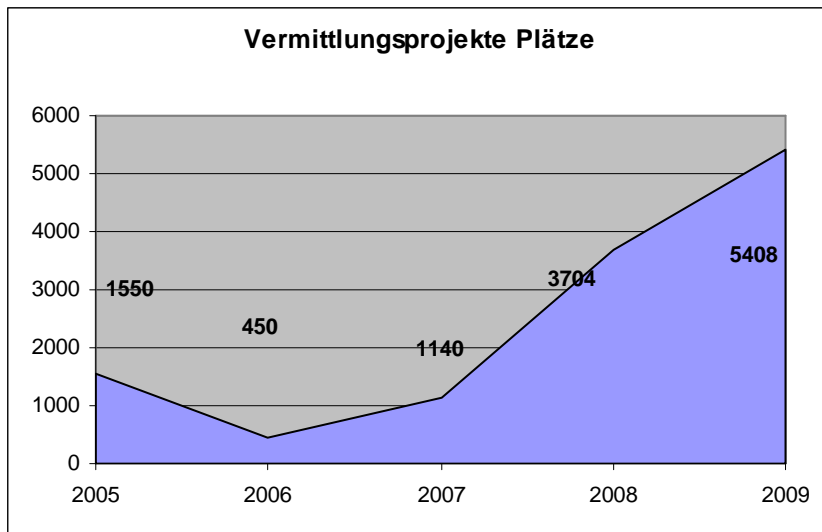
Das Arbeitsmarktprogramm 2009 basiert auf dem gesetzlichen Auftrag des SGB II und den hierzu entwickelten Zielvorgaben, wie sie im nachfolgenden Zielsystem des SGB II dargestellt werden.



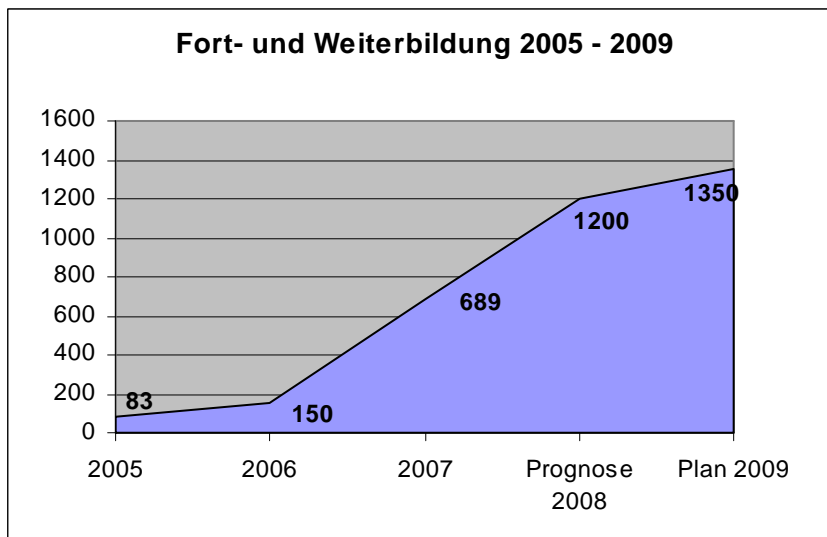
Die ARGE Düsseldorf kann ihren Auftrag allerdings nicht alleine erfüllen. Dazu bedarf es – wie bisher auch – der fairen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Akteuren auf dem lokalen Arbeitsmarkt, wie der Bundesagentur für Arbeit, der Landeshauptstadt Düsseldorf, den Kammern, den Unternehmen und Unternehmensverbänden, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbänden und Bildungsträgern. Nur gemeinsam kann eine solche gesellschaftspolitische Arbeit wie die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erfolgreich geleistet werden.

Das Arbeitsmarktprogramm 2009 legt noch stärker als die Programme der Vorjahre den Fokus auf die Integration in Arbeit. Neben den Vermittlungsfachkräften, den spe-

zialisierten Teams, wie ARGE Personalservice und gemeinsamer Arbeitgeberservice mit der Agentur für Arbeit, soll dieses Ziel durch einen Ausbau der Vermittlungsprojekte erreicht werden, in denen Dritte für einen definierten Zeitraum beauftragt werden, einen Vermittlungserfolg zu erzielen.



Neben der Forcierung der Vermittlungsbemühungen liegt ein weiterer Schwerpunkt im zielgerichteten Ausbau der Fort- und Weiterbildung. Dieses Instrument kommt immer dann zum Einsatz, wenn ohne zusätzliche Qualifizierung eine Integration in Arbeit nicht möglich ist.



Abgeleitet aus den eingangs dargestellten Zielen des SGB II erfolgt in einem nächsten Schritt der Zielvereinbarungsprozess 2009. In einem gestuften Verfahren über die Bundesebene auf die lokale Ebene mit ihren spezifischen Problemlagen werden mit den Trägern der ARGE Düsseldorf, d.h. der Agentur für Arbeit Düsseldorf und der Landeshauptstadt Düsseldorf, Ziele für 2009 vereinbart.

Die vorliegende Planung trägt diesem Umstand Rechnung. Sie bildet einen Rahmen, der bei sich gravierend ändernden Zielvorgaben oder Rahmenbedingungen zeitnah ein flexibles Umsteuern ermöglicht.

2. Planung 2009 – Eckdaten

Die vorliegende Planung basiert auf der Annahme, dass sich die verfügbaren Mittel für das Jahr 2009 auf dem Niveau des Vorjahres bewegen, da die Eingliederungsmittel-Verordnung 2009 noch nicht erlassen ist. Bei signifikanten Änderungen nach Erlass der Eingliederungsmittel-Verordnung 2009 bildet die vorliegende Planung die Möglichkeit des Umsteuerns, zum Beispiel durch die Reduzierung des Umfangs von Angeboten, bei denen passive in aktivierende Leistungen umgewandelt werden.

Basierend auf der o.a. Grundannahme stehen der ARGE Düsseldorf für 2009 Mittel in Höhe von insgesamt rund 50 Mio. € zur Verfügung. In dieser Summe ist der Mittelbedarf für die JobPerspektive nach § 16a SGB II enthalten.

In der Übersicht verteilen sich die Mittel auf die §§ 16 Abs. 1 bis 3 SGB II wie folgt:

Fördergrundlage	U 25	Erwachsene	Summe
§ 16 Abs. 1	3.870.000 €	17.530.000 €	21.400.000 €
§ 16 Abs. 2	878.000 €	4.897.000 €	5.775.000 €
§ 16 Abs. 3 und Abs. a	2.615.100 €	20.360.000 €	22.975.100 €
Summe	7.363.100 €	42.787.000 €	50.150.100 €

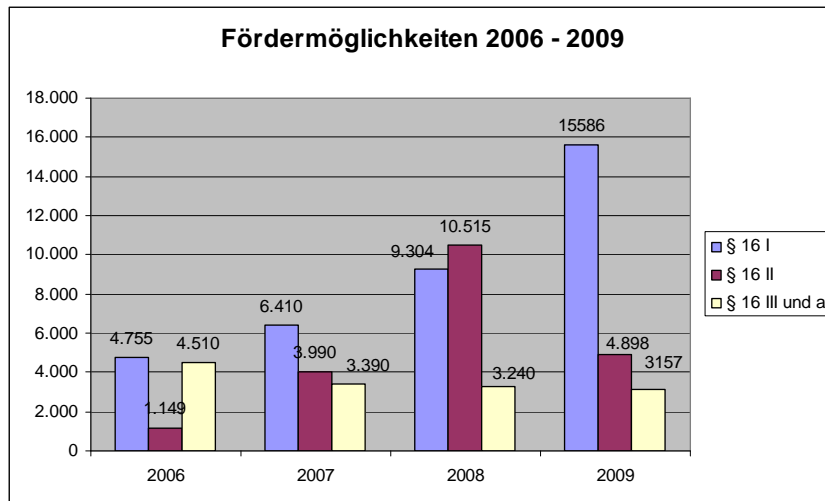
Der in 2007 begonnene Prozess der Umschichtung der Angebotsstruktur hin zu individualisierten, passgenauen Angeboten setzt sich fort. Allerdings werden diese Angebote nicht mehr Rahmen der Sonstige Weitere Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 SGB II erbracht, sondern durch Maßnahmekombinationen von §§ 37, 48 SGB III und das neue Produkt GANZIL¹ im Absatz 1 des § 16 SGB II. Die Erfahrungen zeigen, dass alle bisherigen, für den Integrationsansatz der ARGE Düsseldorf relevanten Produkte von § 16 Abs. 2 SGB II ohne substanziellen Verlust umgestellt werden konnten.

Eine weitere Änderung ist möglich durch die geplante Straffung der Arbeitsmarktdienstleistungen durch den Bund². Hier ist allerdings davon auszugehen, dass sich materiell in der Angebotspalette nichts ändern wird. Die geplanten Änderungen und Streichungen betreffen in der Regel Instrumente, die bisher nicht oder nur im marginalen Umfang angeboten bzw. genutzt wurden. Alle wegfallenden Instrumente, wie möglicherweise ABM, können durch bestehende Angebote vollumfänglich kompensiert werden.

Die Entwicklung der Platzzahlen nach den Fördergrundlagen § 16 Abs. 1 bis Abs. 3 SGB II von 2006 über 2007 nach 2008 geht aus dem folgenden Schaubild hervor:

¹ Die Fachbegriffe und Abkürzungen werden im Glossar in der Anlage erläutert. Dort werden auch die besonders relevanten Rechtsgrundlagen für die Arbeitsmarktpolitik der ARGE dargestellt.

² Siehe Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) für ein Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente



Die Mittel werden wie folgt auf die einzelnen Titel veranschlagt:

Zweckbestimmung	Kapitel	Ansatz 2008	Plätze 2008	Ansatz 2009	Plätze 2009
	1112	49.965.938 €	22.102	50.150.100 €	23.641
I. Beratung zur Unterstützung bei der Arbeitssuche		1.870.000 €	4.000	3.920.000 €	10.044
1. Vermittlungsgutscheine	686 13	240.000 €	300	240.000 €	200
2. Beauftragung Dritter mit Vermittlung (§ 37)	686 08	720.000 €	800	200.000 €	50
3. Beauftragung Träger mit Eingliederungsmaßnahmen (§ 421i)	686 17	50.000 €	0	0 €	0
4. Ganzheitliche Vermittlungsleistung (GANZIL)	686 03	560.000 €	400	3.150.000 €	5794
5. Unterstützung Beratung und Vermittlung (UBV)	681 17	300.000 €	2.500	330.000 €	4000
II. Qualifizierung		5.002.567 €	4.100	7.000.000 €	3.782
1. Förderung berufliche Weiterbildung	681 16	4.002.567 €	800	6.000.000 €	1350
2. Trainingsmaßnahmen (Gruppen- und Einzelmaßnahmen)	681 18	1.000.000 €	3.300	1.000.000 €	2432
III. Beschäftigung begleitende Leistungen		6.555.000 €	1.145	6.775.000 €	1.510
1. Personalserviceagentur (PSA)	686 16	5.000 €	0	0 €	0
2. Einstellungszuschüsse (EGZ)	683 11				
3. Einstellungszuschüsse bei Neugründung (EZN)	683 12				
4. Einstellungszuschüsse bei Vertretung (EZV)	683 15	4.700.000 €	700	5.000.000 €	750
5. Mobilitätshilfen	681 13	300.000 €	80	350.000 €	450
6. Einstiegsgeld	681 14			1.400.000 €	
6.1 sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	681 14 01	200.000 €	50		10

6.2 Selbständigkeit einschl. Gründungsbeihilfe	681 14 02	1.200.000 €	300		300
7. Leistungen nach dem ATG	683 13	150.000 €	15	25.000 €	0
IV. Spezielle Maßnahmen für Jüngere		1.795.600 €	182	3.540.000 €	420
1. Förderung benachteiligter Auszubildender	686 81	1.635.600 €	100	1.480.000 €	90
2. Aktivierungshilfe				1.600.000 €	240
3. Freiwilliges Soziales Trainingsjahr (FSTJ) analog Aktivierungshilfe				150.000 €	15
3. soz.Päd. Unterstützung Unternehmen	686 83	0 €	0	0 €	0
4. Qualifizierungszuschuss	683 81	0 €	50	150.000 €	25
5. EGZ für Jüngere	683 81	80.000 €	32	50.000 €	10
6. EQ (Einstiegsqualifizierung)	683 17	80.000 €	60	110.000 €	40
V. Leistungen für Menschen mit Behinderungen		1.500.000 €	140	1.500.000 €	140
VI. Beschäftigung schaffende Maßnahmen		23.658.599 €	3.410	19.865.100 €	2.895
1. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)	686 14	200.000 €	20	90.000 €	0
2. Arbeitsgelegenheiten MAE	686 18	12.600.000 €	2.540	11.375.100 €	2132
3. Arbeitsgelegenheiten Entgelt	686 18	9.906.648 €	600	8.000.000 €	675
4. Düsseldorfer Kombilohn	686 19	815.151 €	200		78
5. Kombilohn NRW	686 19	136.800 €	50	400.000 €	10
6. Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	686 10	0 €	0	0 €	0
VII. Sonstige Weitere Leistungen		7.792.449 €	8.925	3.950.000 €	4.500
1. Einzelfallförderung	686 19	600.000 €	760	500.000 €	1000
2. Vermittlungsprojekt	686 19	2.523.552 €	2.400	2.000.000 €	2400
3. Vermittlungsprojekt 50plus	686 19	375.200 €	100	160.000 €	100
4. Deutsch für Passdeutsche	686 19	84.000 €	60	0 €	0
5. Bewerbungshilfen individuell	686 19	30.000 €	600	30.000 €	300
6. Ausbildungsplatzförderung	686 19	575.000 €	65	50.000 €	0
7. U 25 - Vermittlungsprojekt	686 19	770.250 €	475	828.000 €	100
8. U 25 - Job ACT/ Move it.	686 19	228.768 €	30	0 €	0
9. U 25 - Integrationshilfe	686 19	150.000 €	100	0 €	0
10. U 25 - Aktivierungshilfe/ FSTJ analog	686 19	157.994 €	15	0 €	0
11. Modellprojekt Fallmanagement Alleinerziehende	686 19	608.625 €	0	0 €	0
12. Projektförderung Neukunden	686 19	1.292.000 €	1.440	340.000 €	400
13. Projektförderung Clearing	686 19	250.000 €	2.880	42.000 €	200
14. Restmittel Anleiterförderung/ Fallmanagement aus 2006	686 19	147.060 €	0	0 €	0
§ 16a SGB II - JobPerspektive		1.791.723 €	200	3.600.000 €	350

3. Kundenstrukturanalyse

Aus den Zugangsvoraussetzungen des SGB II ergeben sich Besonderheiten der Kundenstruktur der ARGE. Diese zeichnet sich primär durch folgende Untergruppen aus:

- Arbeitslose, die zuvor keine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB III erworben haben, d.h. nur kurzfristig oder nie in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis standen.
- Arbeitslose, deren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III ausgelaufen oder deren Anspruch nicht hoch genug ist, den Lebensunterhalt zu decken.
- Ehemals Selbständige, deren Betrieb in eine wirtschaftliche Schiefelage geraten ist oder aufgegeben wurde bzw. Selbständige mit einer den Lebensunterhalt nicht deckenden Erlössituation
- Mit zunehmender Tendenz Erwerbstätige in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung, deren Einkommen nicht ausreicht, den Lebensunterhalt zu sichern.
- Arbeitslose Zuwanderer mit Arbeitserlaubnis
- Studienabgänger, die auch mit abgeschlossenem Studium keine Stelle finden
- Schulabgänger und –abbrecher, die weder Arbeit noch einen Ausbildungsplatz finden können.
- Personen nach Trennung vom Lebenspartner und Alleinerziehende, die aufgrund fehlender oder unzureichender Unterhaltszahlungen hilfebedürftig sind und wegen Kinderbetreuung nicht bzw. nicht in auskömmlichem Umfang arbeiten können.
- Langzeitarbeitslose Menschen, die bereits 2005 aus den Systemen Bundessozialhilfe und Arbeitslosenhilfe als Langzeitarbeitslose in das SGB II „wechselten“.

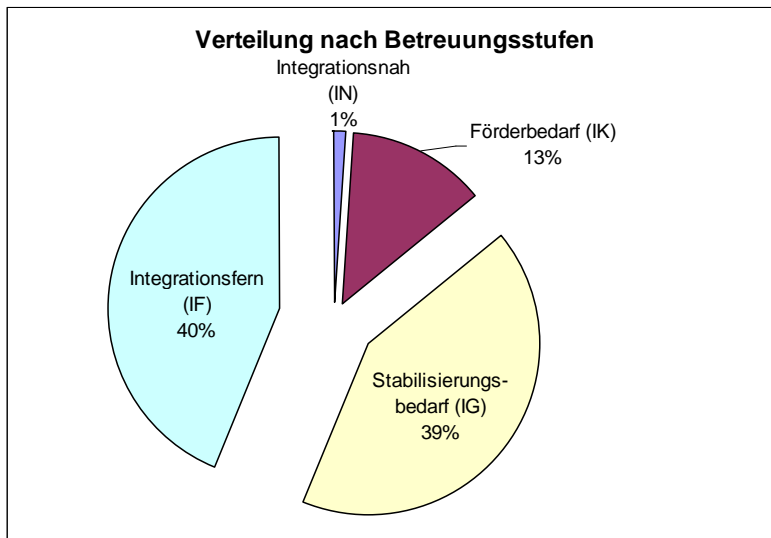
In der Regel werden im Rechtskreis des SGB II langzeitarbeitslose Menschen mit zum Teil multiplen Hemmnissen betreut, die sowohl in der Person wie auch in den Lebensumständen liegen können.

Basis für die Planung ist die nachfolgend dargestellte Kundenstruktur (Stand Juni 2008) auf Basis der bisher in VerBIS durchgeführten Kundendifferenzierung. Die Einstufung in die unterschiedlichen Betreuungsstufen ist nicht statisch, sondern dynamisch. Ein Ziel des Instrumenteneinsatzes ist es, Integrationsfortschritte zu erzielen, die sich durch einen Wechsel der Betreuungsstufe abbilden.

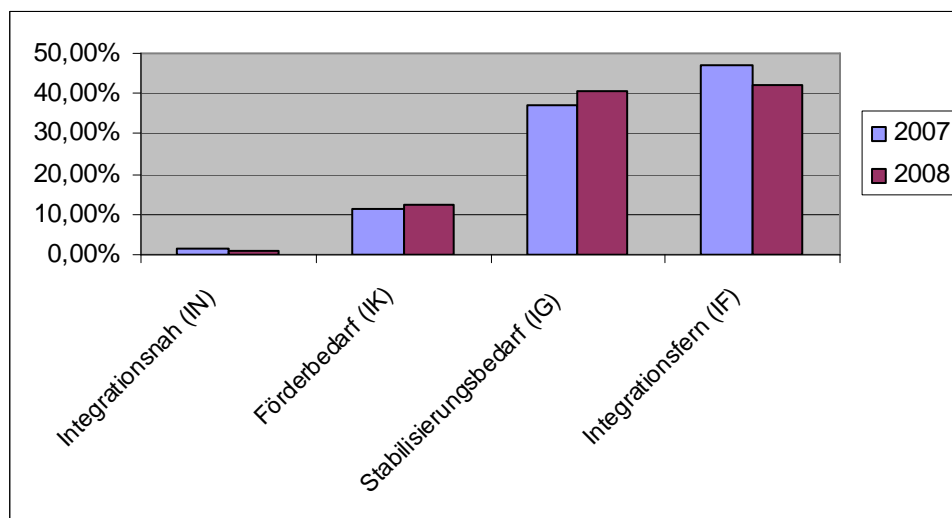
Die Kunden der ARGE Düsseldorf (ohne U 25) verteilen sich auf die einzelnen Betreuungsstufen wie folgt:

Betr.Stufe	Gesamt	%-Satz	Männer	%-Satz	Frauen	%-Satz
Integrationsnah (IN)	229	0,97%	145	1,13%	84	0,78%
Förderbedarf (IK)	2.840	12,01%	1.625	12,65%	1.215	11,25%
Stabilisierungsbedarf (IG)	9.186	38,84%	5.123	39,88%	4.063	37,62%
Integrationsfern (IF)	9.562	40,43%	4.975	38,72%	4.587	42,47%
nicht festgelegt (N)	948	4,01%	482	3,75%	466	4,31%
integriert (I)	404	1,71%	245	1,91%	159	1,47%
nicht erforderlich (Z)	479	2,03%	252	1,96%	227	2,10%
Summe	23.648	100,00%	12.847	54,33%	10.801	45,67%

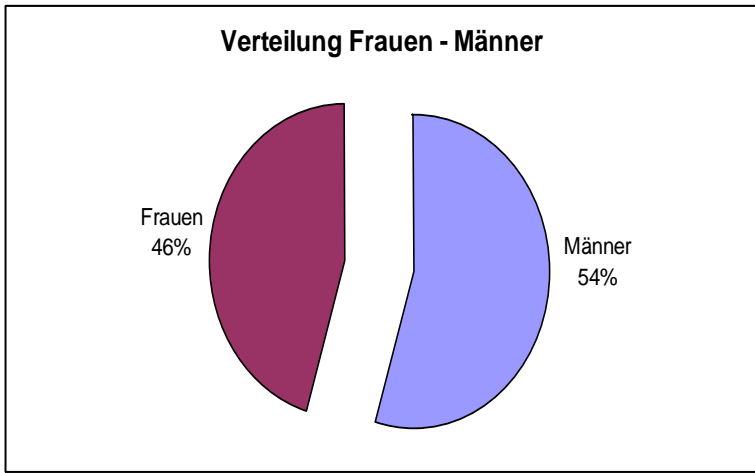
Aus der grafischen Darstellung wird noch deutlicher, dass der Anteil der arbeitsmarktfernen Kunden, d.h. die Betreuungsstufen IF und IG insgesamt rd. 80 % beträgt:



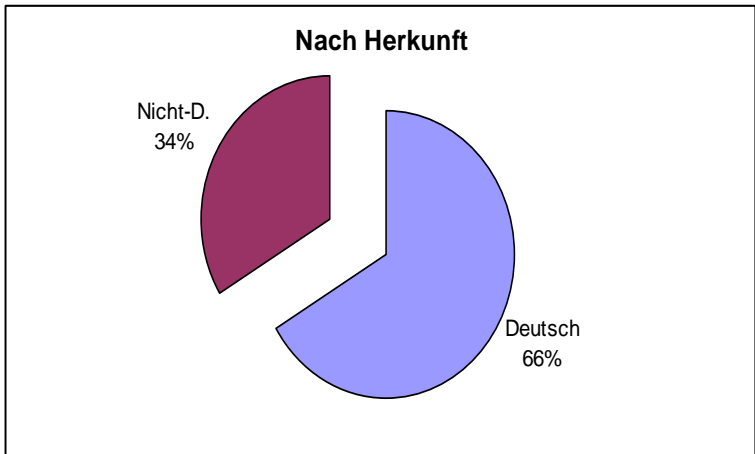
Allerdings ist festzustellen, dass sich durch intensive Arbeit der ARGE der Teil der arbeitsmarktfernen Kunden verringert hat. Waren Stand Juni 2007 noch rund 47 % aller Kunden in der Betreuungsstufe IF, sind es ein Jahr später nur noch 42 %. Um diesen Satz stieg entsprechend der Anteil in der Betreuungsstufe IG.



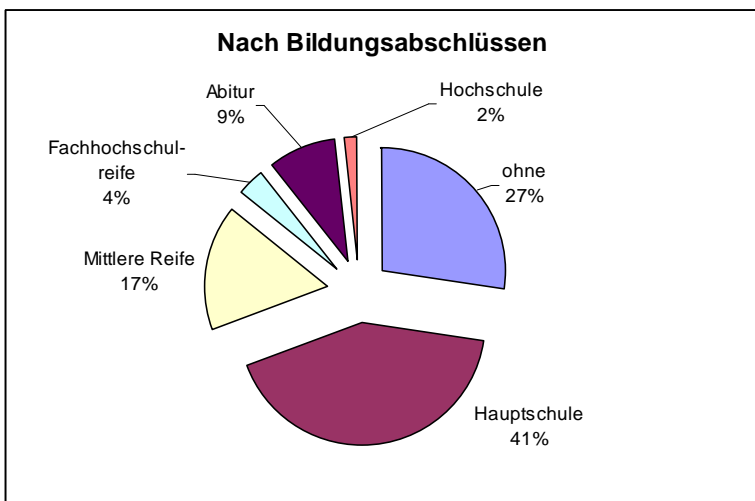
Gegenüber der Auswertung Juni 2007 haben sich folgende Änderungen ergeben: Der Männeranteil ist von 58 % in 2007 auf nunmehr 54 % in 2008 gesunken. Der Frauenanteil hat sich von 42 % auf 46 % erhöht. Hierzu wird auf die Ausführungen unter „Gender Mainstreaming“ verwiesen.



Gegenüber 2007 ist der Anteil der nichtdeutschen Kunden um 1 % gestiegen:



27 % der Kunden können keinen Schulabschluss nachweisen:



Die eingangs dargestellten Charakteristika der Zielgruppe bilden sich im Niveau der Qualifizierung der Kunden ab. Auch wenn der Kundenbestand einer Fluktuation unterliegt, sind eindeutige, planungsrelevante Tendenzen ersichtlich:

- Über 26 % der Kunden haben keinen Schulabschluss

- Rund 72 % können keine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen.
- Rund 65 % sind über ein Jahr arbeitslos
- Rund 38 % sind länger als zwei Jahre arbeitslos
- Rund 14 % sind älter 51 Jahre
- Der Anteil der arbeitsmarktfernen Kunden liegt bei knapp 80 %

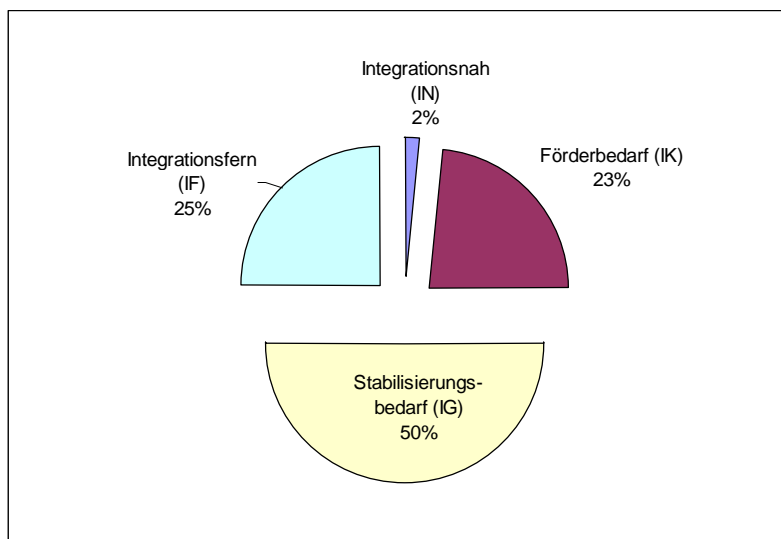
Für den Bereich der Jugendlichen unter 25 Jahren ergibt die Kundendifferenzierung folgende Ergebnisse:

- insgesamt haben knapp 27 % keinen Schulabschluss, wobei die männlichen Jugendlichen in der Überzahl sind (Männer ohne Schulabschluss: knapp 32 %, Frauen: 20 %)
- Höhere Bildungsabschlüsse sind bei Frauen in größerem Umfang vertreten als bei Männern
- knapp über 33 % der männlichen Jugendlichen nichtdeutscher Herkunft haben keinen Schulabschluss
- knapp 80 % haben keinen Berufsabschluss

Im Detail bildet sich die Verteilung der Zielgruppe U 25 auf die Betreuungsstufen wie folgt ab:

Betr.Stufe	U 25	%-Satz	Männer	%-Satz	Frauen	%-Satz
Integrationsnah (IN)	12	1,79%	1	0,27%	11	3,74%
Förderbedarf (IK)	155	23,13%	48	12,77%	107	36,39%
Stabilisierungsbedarf (IG)	336	50,15%	221	58,78%	115	39,12%
Integrationsfern (IF)	167	24,93%	106	28,19%	61	20,75%
Summe	670	100,00%	376	100,00%	294	100,00%

Die Jugendlichen verteilen sich zu jeweils rund 25 % auf integrationsnahe und zu rd. 75 % auf die arbeitsmarktfernen und -fernen Betreuungsstufen.



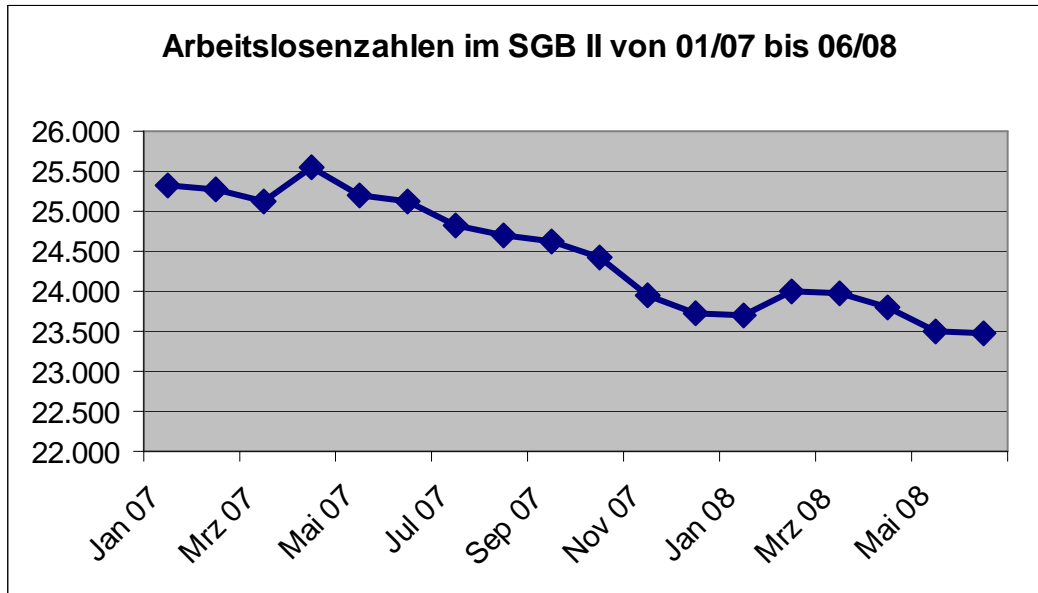
Im Bereich U 25 müssen in einer Vielzahl von Fällen durch Maßnahmen erst erhebliche Defizite abgebaut werden, bevor eine berufliche Integration angestrebt werden kann.

Auf dieser Grundlage lässt sich der Förderbedarf der Kunden der ARGE grob wie folgt clustern:

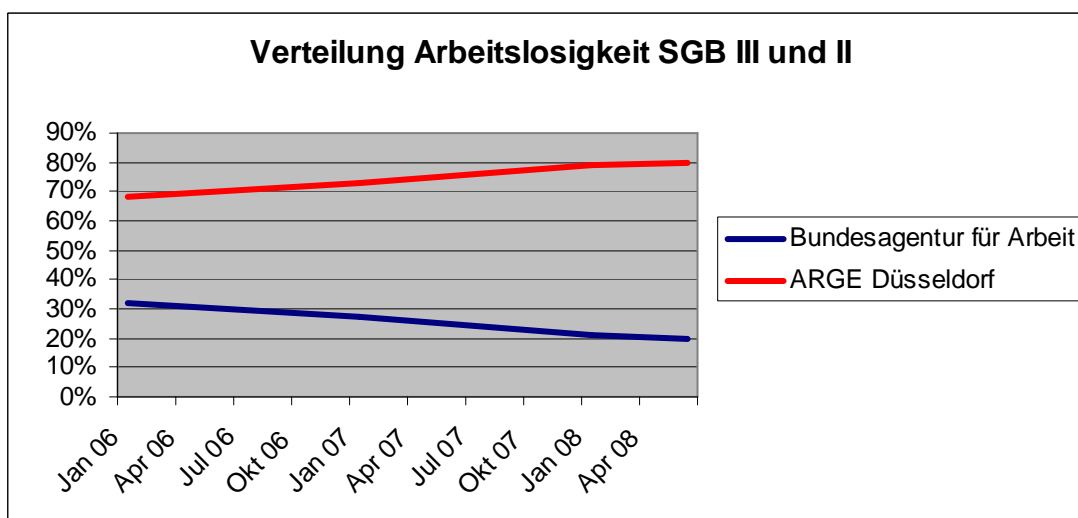
	Hemmnis	Instrumente	Finanzierung
berufsbezogen	Mangelnde Sprachkompetenz	In der Regel Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF); Kombinationsprojekte Sprache und Heranführen an den Arbeitsmarkt	Mittel des BAMF Mittel des EGT
	Fehlen bzw. mangelnde Ausprägung basaler Arbeitstugenden	Heranführung durch Arbeitsgelegenheiten	Mittel des EGT
	Keine Berufserfahrung	Betriebliche Trainingsmaßnahme; Trainingsmaßnahme zur Eignungsfeststellung	Mittel des EGT
	Kein Berufabschluss und keine realistische Berufswegperspektive	Arbeitsgelegenheiten; Trainingsmaßnahme zur Eignungsfeststellung	Mittel des EGT
	Kein Schulabschluss	Bei U 25: BVB oder Kombiprojekt Arbeitsgelegenheiten und Lernen	Mittel des EGT; bei BVB Mittel der Bundesagentur für Arbeit
	Fehlende oder nicht aktuelle berufliche Qualifikationen	Trainingsmaßnahmen mit Kenntnisvermittlung und Fort- und Weiterbildung über Bildungsgutschein	Mittel des EGT
in der Person	Überschuldung	Schuldnerberatung durch die Landeshauptstadt Düsseldorf	Kommunale Mittel
	Suchtproblematik	Suchtberatung durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf	Kommunal Mittel
	Psychosoziale Problemlagen	Psycho-soziale Beratung durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf	Kommunale Mittel
	Fehlende Kinderbetreuung	Vermittlung über den i-punkt des Jugendamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf	Kommunale Mittel
	Sonstige mit Arbeitslosigkeit verbundene Problemlagen wie zum Beispiel drohender Wohnungsverlust, schwierige familiäre Verhältnisse, Erziehungsprobleme	Örtliche Fachdienste der Landeshauptstadt Düsseldorf und des Netzwerkes	Kommunale Mittel

4. Arbeitsmarktanalyse

Auch im Jahr 2008 setzt sich die im Vorjahr festgestellte deutliche Steigerung der Nachfrage nach Arbeitskräften, insbesondere nach Fachkräften, auf dem Düsseldorfer Arbeitsmarkt, fort. Diese positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zeigt sich in der stetig abnehmenden Zahl von Arbeitslosen auch im SGB II³:



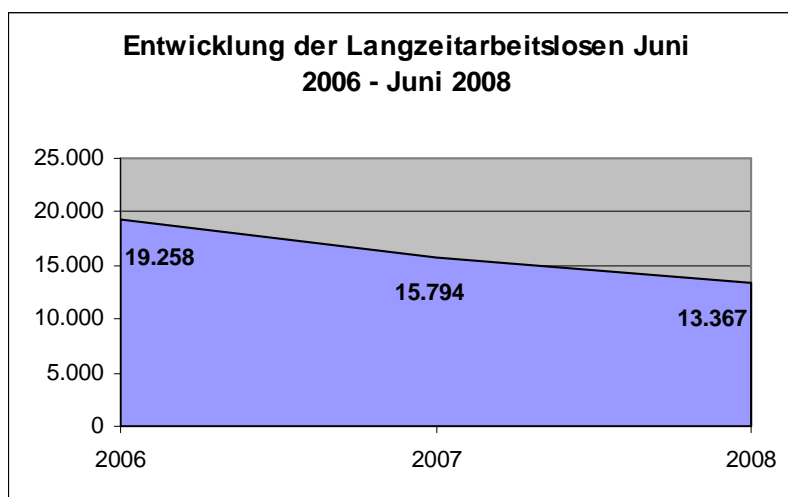
Allerdings entwickelt sich die Arbeitslosigkeit von Frauen und Männern sehr unterschiedlich (siehe hierzu Kapitel Gender Mainstreaming). Zudem ist zu konstatieren, dass sich eine deutliche „Scherenentwicklung“ zwischen der Entwicklung der Arbeitslosigkeit im SGB III und SGB II Bereich abzeichnet. Betrug im Januar 2006 der Anteil der SGB III Kunden noch 32 % an der Arbeitslosigkeit, so sind es im Juni 2008 nur noch 20 %. Im Gegenzug ist der Anteil des SGB II von 68 % im Januar 2006 auf 80 % im Juni 2008 gestiegen⁴:



³ Quelle Kreisreporte der Bundesagentur für Arbeit

⁴ Quelle Kreisreporte der Bundesagentur für Arbeit

Die generelle Erholung des Arbeitsmarktes kommt in der Regel zuerst gut ausgebildeten und nur kurz aus dem Arbeitsprozess ausgeschiedenen Menschen zu Gute, d.h. nicht in vollem Umfang Beziehern von ALG II. Diese sind auf dem anspruchsvollen und hoch verdichteten lokalen Arbeitsmarkt nach wie vor benachteiligt. Gleichwohl haben auch Langzeitarbeitslose von der Entwicklung des Arbeitsmarktes in erheblichem Umfang profitieren können. Von Juni 2006 bis Juni 2008 sank die Zahl der Langzeitarbeitslosen im ALG-II-Bezug um insgesamt 5.891 oder um 30,5 % (Quelle Kreisreporte der Bundesagentur für Arbeit):



Aufgabe der ARGE ist es insoweit, Nischen auszumachen, Arbeit zu akquirieren und Vermittlungshemmnisse abzubauen. Auf den so gewonnenen Erkenntnissen basiert die Maßnahme- und Bildungszielplanung.

Ob sich diese insgesamt positive Gesamtentwicklung der Arbeitslosigkeit national und lokal auch in der zweiten Jahreshälfte 2008 und in 2009 fortsetzen wird, kann zu diesem Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Deutliche Dämpfer für die Konjunktur können durch die Entwicklung der internationalen Finanzmärkte wie auch der Energiepreise und den Rückgang der Binnenkaufkraft entstehen. Eine abflauende Konjunktur wird dann zwangsläufig Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) geht jedenfalls noch von einer weiter „robusten Konjunktur“ aus⁵.

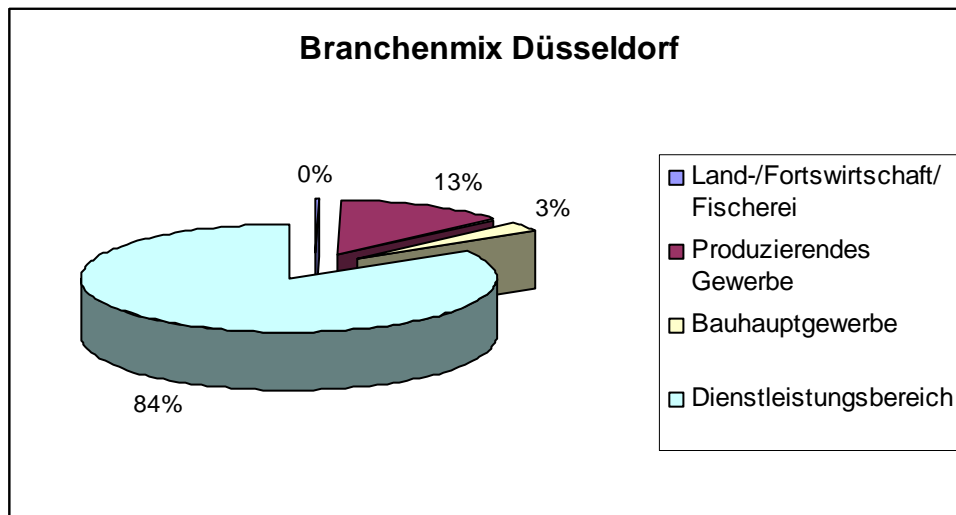
Aufgrund der bisher guten Arbeitsmarktentwicklung entsteht bereits in verschiedenen Branchen ein zunehmender Fachkräftemangel⁶. Dieser Trend weitete sich in den letzten Monaten auf dem lokalen Arbeitsmarkt insbesondere im Bereich der Büro- und Verwaltungsberufe, dem allgemeinen Dienstleistungssektor, der kaufmännischen Berufe, dem Lager-Logistikbereich, des Handwerks und im Ingenieurbereich aus, in denen in steigendem Maße Fachkräfte gesucht werden.

Hierzu bedarf es aber eines genaueren Blicks auf die Besonderheiten des Düsseldorfer Arbeitsmarktes⁷ als Standort in zentraler Lage mit entsprechender Umlandwirkung.

⁵ Siehe www.diw.de – Pressemitteilung vom 01.07.2008

⁶ Siehe „Die Wirtschaftsförderung informiert“ Nr. 88 / Juni 2008

⁷ Siehe www.duesseldorf.de – hier Datenstand 2004



Der Dienstleistungsbereich ist in Düsseldorf mit 84 % die dominierende Branche, wie es aus den Daten des Amtes für Statistik und Wahlen der Landeshauptstadt Düsseldorf hervorgeht. Die Stellen im Dienstleistungsbereich verteilen sich hiernach zu 32% auf Handel/ Gastgewerbe und Verkehr, zu 36 % auf Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleister und zu 32 % auf öffentliche und private Dienstleister.

Der Düsseldorfer Arbeitsmarkt bietet hier ein attraktives Arbeitsplatzangebot für eine Vielzahl von Arbeitslosen aus den Einzugsgebieten Duisburg, Rhein-Kreis Neuss, Kreis Mettmann wie auch Krefeld, Wuppertal und Teilen des südlichen Ruhrgebiets, aus denen ca. 60 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Region als Pendler täglich nach Düsseldorf kommen. Dies führt dazu, dass Düsseldorfer Beziehern von ALG II grundsätzlich in direkter Konkurrenz mit Bewerbern aus der Region um die freien Arbeitsplätze in Düsseldorf stehen.

Düsseldorf zeichnet sich durch eine sehr hohe Arbeitsplatzdichte aus, die in Deutschland nur noch von Frankfurt übertroffen wird. Schwerpunkte bilden die Bereiche Handel, Werbung, Unternehmensdienstleistungen, Telekommunikation/ IT-Technik, Medien und Life-Science. Der Schwerpunkt des Arbeitskräftebedarfs am Düsseldorfer Arbeitsmarkt liegt branchenbedingt eindeutig im Bereich gut qualifizierter Fachkräften. Im Handwerk, Lager/Logistik und besonders im Dienstleistungssektor ergeben sich auch für weniger gut ausgebildete Menschen Beschäftigungsressourcen.

In der Regel liegen die Beschäftigungspotenziale für den Kundenkreis der ARGE im Bereich klein- und mittelständischer Unternehmen, meistens mit befristeten Arbeitsverträgen und/oder über Zeitarbeitsunternehmen. Zeitarbeit als Integrationsfaktor gerade für Langzeitarbeitslose spielt eine zunehmend wichtigere Rolle. So wurden im Jahr 2007 in Düsseldorf nach Angaben des Statistik-Service West der Bundesagentur für Arbeit 41,5 % der neu erfassten offenen Stellen von Unternehmen der Zeitarbeitsbranche angeboten. Beim Bestand der offenen Stellen betrug der Anteil der Zeitarbeitsbranche sogar 49,6 %. Daten für 2008 liegen noch nicht vor.

Aufgabe der Beratungstätigkeit in der Arbeitsvermittlung ist es in diesem Kontext auch, für diese Beschäftigungsform bei den Kunden zu werben und entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten zu erschließen.

Die Entwicklung der offenen Stellen spiegelt dieses Bild des lokalen Arbeitsmarktes wieder (Quelle Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Stand Mai 2008):

Rang	Berufsgruppe	Zahl	%
1	Kaufmännische Berufe / Büroberufe	4259	26,49%
2	Allg. Dienstleistungen, HOGA / Nahrung / Einzelhandel	2454	15,26%
3	Verkehrsberufe (Lager, Logistik, Transport)	1720	10,70%
4	Fach- und Führungskräfte	1471	9,15%
5	Metallberufe (Schlosser/ Mechanik)	1148	7,14%
6	Soziale-, Erziehungs-, Pflegeberufe	1087	6,76%
7	Ohne Qualifikationsanforderung	1028	6,39%
8	Handwerk, Industriearbeiter, Papierverarbeitung	928	5,77%
9	Elektro- und Elektronikberufe	574	3,57%
10	Sicherheitsgewerbe	514	3,20%
11	Bauberufe und angrenzende Tätigkeiten	352	2,19%
12	Reinigungsberufe	178	1,11%
13	Diverse	367	2,28%

Der eindeutige Schwerpunkt der offenen Stellen liegt weiterhin im kaufmännischen, Dienstleistungs- und Lager-/Logistikbereich (insgesamt 52,45 % der offenen Stellen). Das hohe Anforderungsniveau des lokalen Arbeitsmarktes zeigt sich am hohen Anteil von 9,15 % von Stellen für Fach- und Führungskräfte. Dem gegenüber weisen nur 6,4% der offenen Stellen keine besonderen Anforderungen an Qualifikationen aus.

Welche Branchen besonders aufnahmebereit für Personen aus dem ALG-II-Bezug sind, zeigt die folgende Übersicht (Quelle Bundesagentur für Arbeit, Stand Mai 2008).

Rang	Berufsgruppe	Abgänge aus Arbeitslosigkeit SGB II	Verteilung auf Berufe in %
1	Allg. Dienstleistungen, HOGA / Nahrung / Einzelhandel	455	22,81%
2	Verkehrsberufe (Lager, Logistik, Transport)	318	15,94%
3	Kaufmännische Berufe / Büroberufe	265	13,28%
4	Fach- und Führungskräfte	162	8,12%
5	Soziale-, Erziehungs-, Pflegeberufe	137	6,87%
6	Metallberufe Schlosser/ Mechanik)	122	6,12%
7	Ohne Qualifikationsanforderung	121	6,07%
8	Handwerk divers, Industriearbeiter, Papierverarbeitung	102	5,11%
9	Reinigungsberufe	100	5,01%
10	Bauberufe und angrenzende Tätigkeiten	69	3,46%
11	Sicherheitsgewerbe	43	2,16%
12	Elektro- und Elektronikberufe	29	1,45%
13	Diverse	72	3,61%

Es zeigt sich, dass eine Deckungsgleichheit zwischen den offenen Stellen und den Integrationschancen der Kunden der ARGE nicht in Gänze besteht.

Aufgrund der Kundenstruktur und der vorhandenen bzw. in vertretbarer Zeit erzielbaren Ergänzungsqualifikationen weist der allgemeine Dienstleistungsbereich die höchste Aufnahmebereitschaft auf.

Integrationen in den regionalen Arbeitsmarkt sind also besonders in den oben genannten Branchen möglich. Hier setzt die Bildungszielplanung der ARGE Düsseldorf an. Es müssen bei einer Vielzahl von Kunden erst die Schlüsselqualifikationen trainiert und basale Arbeitstugenden erworben werden, danach gilt es, branchenspezifische Qualifikationen zu vermitteln.

Bezüglich der weiteren allgemeinen Darstellungen des lokalen Arbeitsmarktes wird auf die umfängliche monatliche Berichterstattung der Bundesagentur für Arbeit verwiesen, aus der auch die Verteilung der Arbeitslosigkeit und der Integrationshemmnisse zwischen den Rechtskreisen des SGB II und des SGB III hervorgeht.

5. Bildungszielplanung 2009

Ohne eine entsprechende berufliche Qualifikation, bei der die Anforderungen an die zukünftigen Arbeitnehmer eher steigen als sinken, ist auf dem dynamischen und auch sehr anspruchsvollen Arbeitsmarkt der Region Düsseldorf eine nachhaltige Integration in Arbeit nicht möglich.

Aus der Analyse des Arbeitsmarktes und der Kundenstruktur geht die Diskrepanz zwischen der Zahl der offenen Stellen im Segment gering qualifizierter Beschäftigungsressourcen und der Zahl der Kundinnen und Kunden ohne verwertbare Qualifikation hervor: nur rund 7,5 % der offenen Stellen fordern keine bzw. kaum Qualifikationen, in Zahlen 1206 Stellen. Hingegen verfügen 16.977 arbeitslose Bezieher von ALG II über keinen Berufsabschluss (oder 72 %).

Hier setzt die Bildungszielplanung der ARGE Düsseldorf an. Basierend auf den konkreten Anforderungen des lokalen Arbeitsmarktes und den Ressourcen der zu fördernden Kunden gilt es, diese Lücke zwischen den Anforderungsprofilen der Beschäftigungsressourcen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und den individuellen Fähigkeiten der Langzeitarbeitslosen zu schließen.

Durch erforderliche fachliche Basis-, Zusatz- oder Nachqualifizierung sollen Integrationen bewirkt werden. Nach den Ergebnissen der Arbeitsmarktanalyse in 2008 und unter der Annahme, dass es zu keinen signifikanten Verwerfungen auf dem lokalen Arbeitsmarkt kommen wird, werden besonders die im Folgenden aufgeführten Bereiche als aussichtsreich für Kunden nach dem SGB II angesehen. Dabei sollen nicht nur Anpassungs- oder Basisqualifizierungen gefördert werden, sondern auch Maßnahmen, die zu einem regulären Berufsabschluss führen.

Ferner sollen sich abzeichnende gesellschaftspolitische Aufgaben und Richtungsbestimmungen mit ihren arbeitsmarktlichen Chancen genutzt werden. Hierzu zählen insbesondere der Ausbau der Kinderbetreuung für Unter-3-Jährige, die Umgestaltung der Kindertageseinrichtungen in Familienzentren, die stufenweise Einführung von Ganztagschulen über den Primarbereich hinaus wie auch die Änderungen der Pflegeversicherung zum 01.07.08. Damit die sich hier aufgrund gesetzlicher Rahmenvorgaben ergebenden Beschäftigungszuwächse auch für den Personenkreis des II, besonders auch für Frauen, genutzt werden können, sind gestufte Qualifizierungsangebote erforderlich.

Die Erfahrungen im 4. Jahr der ARGE Düsseldorf haben gezeigt, dass für den Personenkreis SGB II das Instrument der Trainingsmaßnahme mit Kenntnisvermittlung als Baustein einer individuellen Bildungszielplanung neu zu bewerten ist. Die Erwartung, mit einer 12-wöchigen Maßnahme einen derartigen Zuwachs an arbeitsmarktlich verwertbaren Kenntnissen zu bewirken, dass der nächste Schritt die Integration in Arbeit ist, hat sich in den meisten Fällen nicht erfüllt. Ursache ist die größere Arbeitsmarktferne der Personen im SGB II, die nicht mit denen im SGB III vergleichbar ist. Insoweit erfolgt hier eine Positionsänderung dieses Instrumentes, dem mehr eine Rolle der spezifischen Eignungsfeststellung und –abklärung vor einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme zukommen soll, als selber schon ausreichende Qualifizierung zu sein. Zudem ermöglicht das Instrument des individuellen Bildungsgutscheins eine viel größere Flexibilität und Bandbreite als Gruppen-Trainingsmaßnahmen.

Berufsfeld des Arbeitsmarktes		Qualifizierungsbedarfe
gewerblich/ Gastronomie	Schweißer/in	Schweißerscheine
	Schlosser/ Metallverarbeitung	Modulare Anpassungsqualifizierung Metallbereich
	Garten- und Landschaftsbau	Modulare Anpassungsqualifizierung und Einzelumschulungen
	Gebäudereinigung	Modulare Anpassungsqualifizierung und Umschulung
	Elektriker/in	Modulare Anpassungsqualifizierung
	Gastronomie/ Hotel-/Gastgewerbe	Modulare Anpassungsqualifizierung und Umschulung Koch/ Service-Fachkraft
	Bau	Modulare Anpassungsqualifizierung Bau, Straßenbau, Trockenbau
kaufmännisch	Call-Center	Ausbildung Dialog Marketing
	Kaufmännische Berufe	Modulare Anpassungsqualifizierung
	Fach- und Führungskräfte	Modulare Anpassungsqualifizierung
	Einzelhandel	Modulare Anpassungsqualifizierung
	Büro-/Verwaltungs-Orga-Berufe	Modulare Anpassungsqualifizierung im Bereich EDV
soziale Berufe	Altenpflegehelfer/in (APH)	Ausbildung zur staatliche anerkannten APH
	Altenpfleger/in	Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Altenpfleger/in
	Familienpfleger/innen	Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Familienpfleger/in
	Tagespflegekraft („Tagesmutter“)	Ausbildung zur zertifizierten und zugelassenen Tagespflegekraft
	Datenerfasser/in Health Care	Ausbildung zur zertifizierten Datenerfasser/in im Sozialbereich
Lager/ Logistik/ Sicherheit	Berufskraftfahrer/in	Lager/ Logistik/ Transport mit LKW-Führerschein; Gefahrgutschein
	Lager/ Logistik	Modulare Anpassungsqualifizierung (Flurförderzeuge, Lager-EDV, Zollrecht)
	Führerscheine	Einzelförderung bei Einstellungszusage zur Integration in Beschäftigung
	Lager/ Logistik	Umschulung zur Fachkraft
	Beförderungsgewerbe	Modulare Anpassungsqualifizierung (Personenbeförderungsschein, Ortskunde)
	Sicherheitsgewerbe	Modulare Anpassungsqualifizierung Luftsicherheitsassistent/in, Sicherheitsfachkraft

Darüber hinaus soll auch die Externenprüfung zum Nachholen des Berufsabschlusses gefördert werden, einschließlich einer Vorbereitungsmaßnahme. Ziel ist es, hierdurch auf der einen Seite einen Beitrag zur Beseitigung des Fachkräftemangels zu leisten und auf der anderen Seite durch Qualifikation die Nachhaltigkeit der Integration zu erhöhen.

Die im Eingliederungstitel eingestellten Mittel sind so bemessen, dass sie gegenseitig deckungsfähig sind und eine größtmögliche Flexibilität erlauben, so dass die unterschiedlichen, im Folgenden beschriebenen Instrumente bedarfsorientiert umgesetzt werden können.

Bei der Umsetzung der Bildungszielplanung kommen primär folgende Angebote und Instrumente zum Tragen:

- Trainingsmaßnahme mit Kenntnisvermittlung, in der Regel als Eignungsfeststellung
- Bildungsgutscheine für zertifizierte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Längerfristige Umschulungen im Einzelfall
- Kurzfristige Qualifizierungen bei Vorliegen einer Einstellungszusage

Trainingsmaßnahmen mit Kenntnisvermittlung:

Wie bereits dargestellt, erfolgt eine Neupositionierung als Instrument der Eignungsfeststellung für eine sich anschließende Fort- und Weiterbildungsmaßnahme. Zudem sind Trainingsmaßnahmen mit Kenntnisvermittlung ein sinnvoller Baustein der Bildungszielplanung für solche Kunden, die besser in einer Gruppenmaßnahme aufgehoben sind.

Für diesen Bereich werden in einem nächsten Planungsschritt die in 2008 durchgeführten Trainingsmaßnahmen mit Kenntnisvermittlung bewertet, die Nachfragen des Arbeitsmarktes analysiert und zu einer Fortschreibung der Planung zusammengeführt. Dabei wird dem Personenkreis der Berufsrückkehrerinnen und der Alleinerziehenden besondere Beachtung zukommen.

Bildungsangebote über den Bildungsgutschein

In Düsseldorf und im Tagespendelbereich um Düsseldorf gibt es ein nahezu alle Bereiche umfassendes Angebot an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen verschiedenster zertifizierter Anbieter, welches den Kunden der ARGE Düsseldorf zur Verfügung steht.

Instrument zur Nutzung dieser Angebote ist in der Regel der Bildungsgutschein (BGS). Der BGS setzt allerdings Eigenständigkeit und ein gewisses Maß an Initiative voraus, über das nicht alle in Frage kommenden Kunden verfügen. Die Erfahrungen zeigen aber, dass die Einlösequote sehr hoch ist. So sind im Zeitraum 12/2006 bis 03/2008 nur 18,5 % der ausgegebenen Bildungsgutscheine wegen Nichteinlösens ungültig geworden. Der Prozentsatz fällt allerdings nach Bereinigung der Zahlen um Nichteinlösung wegen nicht zustande gekommenen Bildungsmaßnahmen oder Nichtantritt aus akzeptierten wichtigen Gründen deutlich niedriger aus.

Da aus vergaberechtlichen Gründen die Integrationsfachkräfte der ARGE keinen bestimmten Anbieter einer Bildungsmaßnahme empfehlen dürfen, ist die ARGE eine Kooperation mit der Bildungsberatung der Landeshauptstadt Düsseldorf eingegangen, um den Kunden eine höchstmögliche persönliche Unterstützung bei der konkreten Umsetzung des Bildungsgutscheins anzubieten. Die Bildungsberatung der Landeshauptstadt Düsseldorf berät kostenlos und unverbindlich, wie und wo der Bildungsgutschein bestmöglich eingelöst werden kann.

Die Abbrecherquote liegt bei diesem Instrument mit 10,8 % sehr niedrig, besonders im Vergleich mit anderen Angeboten.

Ziel: 1.350 Eintritte

Längerfristige Umschulungen:

Individualisierte Umschulungen sind ein weiterer Baustein der Bildungszielplanung. Diese können sowohl über BGS wie auch über Sonstige Weitere Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II im Einzelfall umgesetzt werden. Maßgeblich für eine Förderung ist die Aussicht auf eine spätere Übernahme/ Einstellung.

Ziel: 50 Eintritte

Kurzfristige Qualifizierungen bei Vorliegen einer Einstellungszusage

Neben den oben genannten Instrumenten ist ein Element der Bildungszielplanung die Vermittlung erforderlicher, kurzfristig vermittelbarer Qualifikationen in den Fällen, in denen ein Arbeitgeber vom Vorliegen dieser Qualifikation eine Einstellung abhängig macht. Bei einer Einstellungszusage können dann je nach Branchenerfordernissen oder Stellenprofil beim Arbeitgeber zum Beispiel Führerscheine für PKW, LKW oder Bus, Flurförderscheine oder spezielle Erlaubnisse finanziert werden. Instrument sind hier in der Regel die Sonstigen Weiteren Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II.

Ziel: 200 Eintritte

Zusammengefasst werden folgende Eintritte für 2009 in Bildungsmaßnahmen nach der Bildungszielplanung geplant:

Bereiche	Förderung Bildungs- gutschein	Sonstige Weitere Leistun- gen oder Trainingsmaß- nahme Einzelfall
Gewerblich-Technisch	150	50
Kauffachlich/ Verwaltung/ Dialog- Marketing	460	50
Datenverarbeitung	180	0
Soziales/ Gesundheit	100	0
Lager/ Logistik/ Transport	200	120
Beförderungsgewerbe	0	75
Sicherheitsgewerbe	150	0
Garten- und Landschaftsbau	0	40
HOGA	60	30
Sonstiges	50	75
Summe	1350	440

6. Gender Mainstreaming

Die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt ist als durchgängiges Prinzip im § 1 des SGB II festgeschrieben. Dies ist im Sinne des Gender Mainstreaming zu verstehen. „Gender Mainstreaming ist die systematische Einbeziehung der jeweiligen Situation, der Prioritäten und der Bedürfnisse von Frauen und Männern in alle Politikfelder, wobei mit Blick auf die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sämtliche allgemeinen politischen Konzepte und Maßnahmen an diesem Ziel ausgerichtet werden und bereits in der Planungsphase wie auch bei der Durchführung, Begleitung und Bewertung der betreffenden Maßnahmen, deren Auswirkungen auf Frauen und Männer berücksichtigt werden.“⁹

Ergänzend werden im Sinne eines Nachteilsausgleichs Aussagen zu Frauenförderung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf getroffen. So soll im Sinne der Frauenförderung im SGB II den geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt werden. Ergänzend gibt es hier für alle arbeitsmarktpolitischen Instrumente eine Förderquote, die einen Handlungsrahmen vorgibt. Durch den Verweis des § 16 Abs. 1 SGB II, dass § 8 SGB III entsprechend anzuwenden ist, überträgt sich die Förderquote auf das SGB II.

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf müssen die Lebensverhältnisse der Hilfebedürftigen berücksichtigt werden, wobei hier ein enger Zusammenhang zur Zumutbarkeit nach § 10 herzustellen ist. Gerade bei Alleinerziehenden und Personen mit Kindern ist die Reflexion der Lebensumstände und Vermittlung flankierender Hilfen, zum Beispiel für Kinderbetreuung, Bestandteil der Beratungsstrategie. Eine Kontrolle des Frauenanteils erfolgt im Rahmen der Eingliederungsbilanz nach § 54 SGB II in Verbindung mit § 11 SGB III.

Grundsätzlich stehen alle Angebote nach § 16 Abs. 1 bis Abs. 3 SGB II allen berechtigten Leistungsbeziehern je nach Eignung zur Verfügung.

Die ARGE ist bestrebt, die oben beschriebenen Zielvorgaben umzusetzen. Basis und Messlatte für die Zielerreichung ist die Förderquote nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 8 SGB III. Hiernach sollen Frauen entsprechend ihrem Anteil an der Arbeitslosigkeit und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden.

Berechnung der Frauenförderquote:

$$\text{Frauenförderquote} = \frac{\text{Anteil an arbeitslosen Frauen} \times \text{Arbeitslosenquote Frauen}}{\left[\text{Anteil an arbeitslosen Frauen} \times \text{Arbeitslosenquote Frauen} \right] + \left[\text{Anteil an arbeitslosen Männern} \times \text{Arbeitslosenquote Männer} \right]}$$

Bezogen auf die Düsseldorfer Situation Stand Juni 2008 ergibt sich eine Frauenförderquote von 42,24 %.

Dieser Berechnung liegen folgende Daten¹⁰ zugrunde:

Anteil an arbeitslosen Frauen:	45,64%	Arbeitslosenquote Frauen	8,10%
Anteil an arbeitslosen Männern	54,36%	Arbeitslosenquote Männer	9,30%

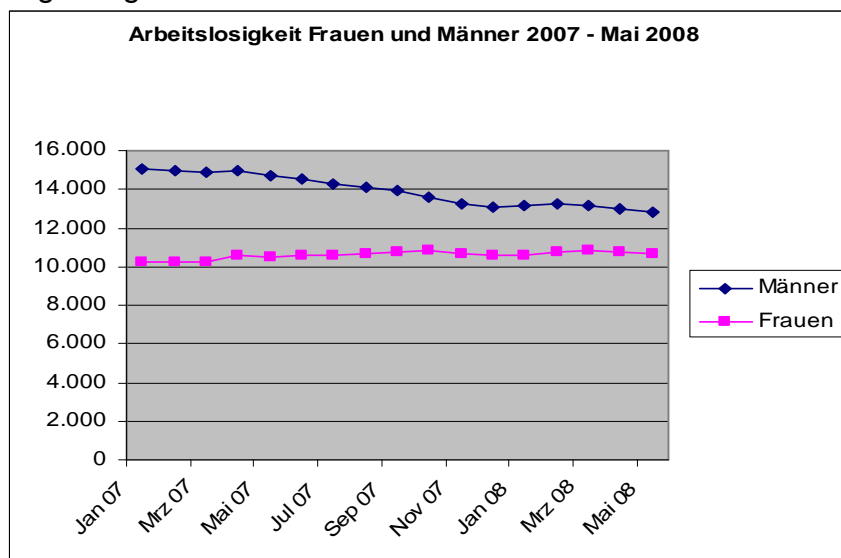
⁹ Europäische Kommission: Glossar „100 Begriffe aus der Gleichstellungspolitik“, 1998

¹⁰ Quelle Kreisreport Juni 2008 für Düsseldorf für den Rechtskreis SGB II

Einer der Schritte zur Erreichung dieser Frauenförderquote ist, zusammen mit den Anbietern von Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Angebote für Frauen und Männer attraktiv gestaltet sind und diesem Ziel genügen. Hierzu gehören insbesondere Angebote in Teilzeit und mit Kinderbetreuung, sowie die Bereitstellung von Kinderbetreuung über flankierende Hilfen nach § 16 Abs. 2 SGB II. Hier funktioniert die Zusammenarbeit mit dem i-punkt des Jugendamtes sehr gut.

Der Beratungsansatz „Fallmanagement für Alleinerziehende“ wird seit Mai 2008 durch die Integrationsteams mit dem Ziel wahrgenommen, an allen Standorten der ARGE für diese Zielgruppe ganzheitlich den Integrationsprozess zu organisieren. Das umfasst alle Schritte zur Beseitigung von Vermittlungshemmnissen in Bezug auf Arbeitsmarktanforderungen, die Organisation von passgenauer Kinderbetreuung wie auch die anschließende Vermittlung in Arbeit bzw. Begleitung der Vermittlung.

Aus der Kundenstrukturanalyse (Kapitel 4) geht hervor, dass der Frauenanteil an den arbeitslosen Hilfebedürftigen 45,64 %. Zudem geht aus der Analyse der Entwicklung der Arbeitslosigkeit von Frauen und Männern seit Januar 2007 eine gegenläufige Entwicklung hervor. Während die Arbeitslosigkeit von Männern von Januar 2007 bis Mai 2008 um 15,13 % gesunken ist, ist die der Frauen im gleichen Zeitraum um 4,4 % gestiegen.



Die Ursachen sind vielschichtig und reichen von der erhöhten Aktivierung von Frauen im Bestand bis hin zur unterschiedlichen Dynamik von frauen- und mÄnnerspezifischen Segmenten des Arbeitsmarktes.

Gegenstrategien der ARGE bestehen vor allem im Schaffen zusätzlicher frauenspezifischer Angebote im Bereich der Vermittlungsprojekte (siehe GANZIL-Maßnahmen für Frauen), dem Ausbau frauenspezifischer Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich Pflege, Hotel- und Gaststättenbereich, Dialog-Marketing oder Kooperationsprojekt Diakonie für Sozialberufe wie auch in der Intensivierung des Absolventenmanagements für besondere Zielgruppen. Über weitere Details informiert das entsprechende Kapitel des Arbeitsmarktprogramms 2009.

7.1. Planung 2009 – Angebote nach § 16 Abs. 1 SGB II

Die Angebote nach § 16 Abs. 1 SGB II stellen in der Regel bewährte, „klassische“ Instrumente der Arbeitsmarktpolitik dar. In der Regel beziehen sie sich auf einen arbeitsmarktnäheren Kundenkreis. Durch die eingangs bereits erwähnten Anpassungserfordernisse im Bereich der Sonstigen Weiteren Leistungen nach § 16 II SGB II und die sinnvolle Erweiterung der Möglichkeiten der Instrumentenkombination werden nach der Fördergrundlage § 16 Abs. 1 SGB II nunmehr auch verstärkt Maßnahmen durchgeführt, die sich auf eine arbeitsmarktfernere Klientel fokussieren.

Ziel ist es dabei, insbesondere durch weiter verstärkte Nutzung der Möglichkeiten nach § 16 Abs. 1 SGB II in den Bereichen „Ganzheitliche Vermittlungsleistung“ und „Fort- und Weiterbildung“ durch passgenaue Angebote die Zahl der Integrationen zu erhöhen. Im Rahmen des § 16 Abs. 1 SGB II werden im Jahr 2009 folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Weiterer Ausbau bei Fort- und Weiterbildung, da ohne fundierte Kenntnisse die Chancen auf eine nachhaltige Beschäftigung auf dem anspruchsvollen Düsseldorfer Arbeitsmarkt gering sind. Die Region Düsseldorf zeichnet sich durch ein breites Angebot im Bildungsbereich aus, das verstärkt genutzt werden soll. (Siehe auch Punkt 6 Bildungszielplanung)
- Weiterentwicklung des bestehenden Neukundenangebotes zur weiteren Optimierung der Neukundensteuerung
- Aufwertung des bisherigen Clearing-Angebotes zu einer „Aktivierungshilfe“ für Bestandskunden als Baustein einer zielführenden Bestandsaktivierungsstrategie
- GANZIL-Angebote, besonders für besonders benachteiligte Zielgruppen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wie Migranten, Ältere über 50 Jahre und Alleinerziehende

Durch zum Zeitpunkt der Planung noch nicht absehbare weitere Änderungen im Bereich der Integrationsleistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II kann es durch die anstehende Gesetzesänderung hier zu weiteren Änderungen kommen.

Im Einzelnen werden für 2009 geplant:

Fort- und Weiterbildung (FbW):

Auf die Bildungszielplanung wird verwiesen: Eine weitere, verstärkte Inanspruchnahme („Bildungsoffensive“) wird geplant, besonders im Bereich von Kundinnen und Kunden, die entweder bereits Potenziale aufweisen oder durch vorgelagerte Instrumente so weit befähigt wurden, dass Fort- und Weiterbildung erfolgreich möglich ist. Hier greift dann das implementierte Absolventenmanagement der ARGE.

Ziel: 800 Eintritte

Mittelbedarf: 6.000.000 €

Trainingsmaßnahmen mit Kenntnisvermittlung/ Gruppentrainingsmaßnahmen

Wie in der Bildungszielplanung dargestellt, bedarf es der Neupositionierung dieses Instrumentes dahingehend, dass Gruppen-Trainingsmaßnahmen in Richtung Eignungsfeststellung aufgestellt werden bzw. als Vorlauf zu einer Fort- und Weiterbildung.

Der Einkauf ab Juni 2008 gestaltet bereits die erste Hälfte 2009. Bei Fortschreibung ergäbe sich ein Bedarf von 1632. Die exakte Mengenfestlegung erfolgt im Rahmen der Feinplanung.

Ziel: 2.400 Eintritte

Mittelbedarf: 820.000 €

Betriebliche Trainingsmaßnahmen

Bei diesem Angebot handelt es sich in der Regel um individuelle Förderungen, die oft ein Sprungbrett in Arbeit sein können. Insoweit werden hier Steigerungspotenziale gesehen. Es wird wie in 2008 von einer Zielgröße von 800 Eintritten ausgegangen.

Mittelbedarf: oben enthalten

Beauftragung Dritter mit der Vermittlung nach § 37

Die „klassischen“ Vermittlungsprojekte nach § 37 haben sich in den letzten Jahren in Düsseldorf für den Kundenkreis SGB II nicht überzeugend bewährt. Vor dem Hintergrund der bereits erwähnten Pläne der Bundesregierung zur Instrumentenstraffung und des wesentlich zielgruppengerechteren Angebotes GANZIL werden hier für 2009 keine neuen Maßnahmen mehr geplant.

Ziel: Ausfinanzierung Plätze aus 2008

Mittelbedarf: 200.000 €

GANZIL – Ganzheitliche Integrationsleistung

Seit Ende 2007 steht mit GANZIL ein neues Produkt zur Verfügung, das sich als ein Nachfolgeangebot zu §§ 37 und 421 i SGB III anbietet. Ziel ist es, durch Aktivierung, Qualifizierung und Unterstützung einen Integrationserfolg zu erzielen. In 2008 wurde dieses neue Instrument bereits für den Personenkreis REHA/SB wie auch für Alleinerziehende und Migranten genutzt. Wegen der bisher kurzen Laufzeiten stehen noch keine Erfahrungswerte zur Verfügung.

Für 2009 werden folgende Angebote geplant:

- GANZIL REHA SB mit Fortsetzung: 480 Plätze
- GANZIL Alleinerziehende mit Fortsetzung: 252 Plätze
- GANZIL Migranten mit Fortsetzung: 252 Plätze
- GANZIL 50plus ab Mai 2009: 100 Plätze
- GANZIL für Frauen: 360 Plätze
- GANZIL für Mitglieder großer Bedarfsgemeinschaften zur Bestandsaktivierung und Vermeidung von Langzeitbezug: 960 Plätze

Wie eingangs erwähnt, sollen auch bisher über § 16 II SGB II geförderte Projekte inhaltlich weiter entwickelt und über GANZIL bzw. Maßnahmekombinationen von §§ 37 und 48 SGB III beauftragt werden:

- GANZIL Neukunden: ab Mai 2009: mtl. 100 Plätze (800 im Jahr)
- GANZIL Clearing ab 02/09 mit monatlich 240 Plätzen (im Jahr dann 2.880 Plätze) inhaltlich breiter aufgestellt mit längerer Laufzeit und Erprobungsphase (Einkauf ab Herbst 2008)

Ziel: 5544 Plätze

Mittelbedarf: 3.000.000 €

Vermittlungsgutscheine (VGS)

Der Vermittlungsgutschein ist ein additives Instrument, um Kunden die Möglichkeit zu geben, einen privaten Vermittler zu beauftragen. Seit 2008 besteht die Möglichkeit, die Prämie in besonderen Konstellationen zu erhöhen. Kosten entstehen nur bei einem Vermittlungserfolg, wobei die Auszahlung der Vergütung einen Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt. Durch die Verbreiterung der Zahl der Anspruchsberechtigten mindert sich allerdings die Relation Einlösungen – Ausgabe, da auch schwer vermittelbare Kunden einen VGS erhalten können.

Ziel: 240 Einlösungen

Mittelbedarf: 240.000 €

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)

Das Instrument ABM spielt als „Marktersatz“ gegenüber den Arbeitsgelegenheiten eine untergeordnete Rolle. Aus diesem Grunde wurde ABM nur noch für besondere Zielgruppen angeboten. Auch vor dem Hintergrund der geplanten Gesetzesänderung werden für 2009 keine neuen Plätze mehr geplant. Als Alternative stehen Arbeitsgelegenheiten in Mehraufwands- oder sozialversicherungspflichtiger Variante zur Verfügung, zumal auch hier bei Bedarf Laufzeiten zielgruppenkonform gestaltet werden können.

Ziel: 0 Plätze

Mittelbedarf: 90.000 € zur Ausfinanzierung

Eingliederungszuschüsse (EGZ)

Eingliederungszuschüsse sind ein wirksames Instrument, die Arbeitsmarktintegration Langzeitarbeitsloser zu fördern. Allerdings hängt die Umsetzung von der Bereitschaft der Arbeitgeber ab, Einstellungen vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Konjunkturprognosen und der Hochrechnung der Nutzung in 2008 wird von keiner weiteren Steigerung für 2009 ausgegangen.

Die Art und Weise der Förderungen orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der individuellen Problemlagen der Kunden.

Zur Erhöhung der Nachhaltigkeit der Förderung hat die ARGE Düsseldorf im Sommer 2008 ein System der Nachbetreuung implementiert. Bei Problemen im Betrieb mit der geförderten Person kann das Integrationsteam zur Krisenintervention eingeschaltet werden, auch für Vor-Ort-Termine. Die ARGE erwartet dadurch eine Senkung der Abbrüche und durch eine bessere Arbeitgeberbetreuung auch Zusatzeffekte in Form weiterer Integrationschancen.

Mit dem Eingliederungsgutschein nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 223 SGB III steht langzeitarbeitslosen Personen über 50 Jahre ein neues Instrument zu Verfügung, das diese in der Regel selber im Rahmen ihrer Bewerbungen und Selbstvermarktungsstrategien nutzen können. Die inhaltlichen Vorgaben orientieren sich an denen von EGZ für diese Zielgruppe. Mehrausgaben für dieses Angebot werden durch entsprechende Minderausgaben bei EGZ finanziert.

Ziel: 750 Förderungen

Mittelbedarf: 5.000.000 € einschl. Förderfälle aus Vorjahr(en)

Unterstützung Beratung/ Vermittlung und Mobilitätshilfen (UBV/MOBI)

Die Nachfrage nach diesen Förderungen ist steigend, so dass die Platzzahlen und der Mittelbedarf angepasst werden.

Ziel: 4.000 Förderungen

Mittelbedarf: 330.000 €

REHA

Die Leistungen für Rehabilitanden und Schwerbehinderte werden in einer Bürogemeinschaft mit der BA abgewickelt, die auch der Träger der REHA ist. Der Planungsprozess mit der BA ist noch nicht abgeschlossen, so dass erst einmal mit 1,5 Mio. € geplant wird. Etwaig erforderliche leichte Steigerungen können im Gesamtbudget aufgefangen werden.

Ziel: 140 Förderungen

Mittelbedarf: 1.500.000 €

7.2. Planung 2009 – Angebote nach § 16 Abs. 2 SGB II

Bis zur Flexibilisierung der Kombinationsmöglichkeiten herkömmlicher Instrumente und zu Einführung von GANZIL war der Ausbau von Angeboten nach § 16 II SGB II die einzige Möglichkeit, lokale Anforderungen des Arbeitsmarktes und komplexere Bedarfslagen der Kunden jenseits standardisierter Angebote zielführend zusammenzuführen. Von daher erfolgte auch in den Vorjahren in diesem Rechtskreis ein stetiger Ausbau.

Sofern noch zeitnah das „Vermittlungsbudget“ im Rahmen des bereits erwähnten Gesetzentwurfs zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente eingeführt werden sollte, werden die Leistungen in diesem Rechtskreis dann nur noch das Einstiegsgeld umfassen.

Da keine neuen Projekte mehr nach § 16 II SGB II beauftragt werden, handelt es sich bei den Ansätzen für 2009 nur noch um die Ausfinanzierung bereits beauftragter Angebote, die nach Auslaufen und bei Erfolg dann auf der Rechtsgrundlage nach § 16 I SGB II fortgesetzt würden.

Neukunden-Steuerung und Profiling

Die bereits beauftragte Neukundenmaßnahme mit den Inhalten einer Übungswerkstatt wird bis zum Vertragsende April 2009 ausfinanziert.

Ziel: 400 Eintritte

Mittelbedarf: 340.000 €

Clearing-Angebot für Bestandskunden:

Das in 2007 gestartete Clearing für Bestandskunden wird ebenfalls bis zum Auslaufen zum März 2009 ausfinanziert.

Eintritte: 200

Mittelbedarf: 42.000 €

Vermittlungsprojekt für Erwachsene mit den Instrumenten des Case-Managements

Das beauftragte „Großvermittlungsprojekt“ wird vertragsgemäß bis 2010 fortgesetzt.

Eintritte: 2.400

Mittelbedarf: 2.000.000 €

Kombilohn nach dem „Düsseldorfer Modell“ und „Kombilohn NRW“

Beide Kombilohnmodelle sind in der JobPerspektive nach § 16a SGB II aufgegangen, so dass Neueintritte entfallen. Gleichwohl sind die in 2007 eingegangenen Verpflichtungen auszufinanzieren.

Freiwerdende Stellen werden mit nach § 16a SGB II förderbaren Personen nachbesetzt.

Mittelbedarf: 400.000 €

Einstiegsgeld – Existenz und Gründungsbeihilfe

Für verschiedene Fallkonstellationen stellt der Weg in die Selbständigkeit die beste Alternative zur Arbeitslosigkeit dar, insbesondere bei Älteren, Akademikern und Fach- und Führungskräften. Neben der Einstiegsgeld-Förderung sieht die ARGE auch über die Gründungsbeihilfe die Förderungen von notwendigen Investitionen von bis zu maximal 5.000 € vor (auf Darlehnsbasis). Es wird für 2009 wie im Vorjahr von insgesamt 300 laufenden Förderfällen ausgegangen.

Zur Erhöhung der Nachhaltigkeit geförderter Gründungen bietet die ARGE in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftssenioren NRW („Alt hilft Jung“) ein Begleitcoaching an, welches per Eingliederungsvereinbarung verbindlich eingesetzt wird. Ziel ist es, frühzeitig sich abzeichnende Fehlentwicklungen von Gründungen zu erkennen und durch individuell zugeschnittene Beratungs- und Qualifizierungsangebote im Sinne einer Loslösung aus dem Transferleistungsbezug zu intervenieren.

Ziel: 300 Eintritte

Mittelbedarf: 1.400.000 € einschl. Förderungen aus 2007 und 2008

Einstiegsgeld - sv

Dieses Instrument dient dazu, die Integrationen in Arbeit durch Aufnahme einer Tätigkeit im Niedriglohnsektor zu erhöhen. Das Einstiegsgeld fungiert dabei als (zeitlich befristetes) Anreizinstrumentarium, allerdings ohne größere Resonanz trotz aller Bemühungen. Es wird eine verstärkte Inanspruchnahme angestrebt.

Ziel: 10 Eintritte

Mittelbedarf: 208.200 €

Individualisierte Bewerbungshilfen

Es wird der Ausbau des bestehenden Angebotes über Gutscheine angestrebt. Dabei wird für Bewerber ein auf die konkrete Situation abgestelltes Paket von Bewerbungsunterlagen erstellt.

Ziel: 300 Förderungen

Mittelbedarf: 30.000 €

Sonstige Weitere Leistungen - einschließlich Förderung Saisonarbeit und Anreize

Die Sonstigen Weiteren Leistungen (SWL) eröffnen Fördermöglichkeiten in atypischen Konstellationen, bei denen die Regelinstrumente nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 SGB II nicht greifen. Sie bieten die notwendige Flexibilität, personengenaue Integrationshilfen zu erbringen. Im Wesentlichen können die nachfolgenden unterschiedlichen Förderungen erbracht werden:

Leistung	Fördervoraussetzung	Förderhöhe
Förderung von Führerscheinen	Einstellungszusage des Arbeitgebers; in der Regel beschränkt auf Pflegekräfte im ambulanten Bereich und auf den handwerklichen Bereich	Maximal 2.000 €
Erlangung der für einen bestimmten Arbeitsplatz notwendigen Qualifikation	Einstellungszusage des Arbeitgebers	Maximal 1.000 €
Prüfungen, Einzelqualifikationen und Berechtigungen, Einzelfallcoaching für Akademiker	Einzelfallprüfung: Voraussetzung arbeitsmarktliche Relevanz	Bis zu 2.000 €
Mit einer Arbeitsaufnahme verbundene zusätzliche Kosten (z.B. Kleidung Vorstellungsgespräch)	Nachweis des Arbeitgebers	Maximal 200.- €
Anreizsysteme für Saisonkräfte	Arbeitsvertrag; Erbringung der arbeitsvertraglichen Leistungen	Monatlich 100.- €, maximal 400.- €

Ziel: 1.000 Förderungen
Mittelbedarf: 500.000 €

Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz (ATG)

Leistungen nach dem ATG werden erbracht, wenn für einen in Altersteilzeit gegangenen Arbeitnehmer der Arbeitgeber einen neuen Mitarbeiter einstellt. Wegen gesetzlicher Änderungen müssen nur noch Altfälle ausfinanziert werden.

Ziel: 0

Mittelbedarf: 25.000 €

7.3. Planung 2009 – Angebote nach § 16 Abs. 3 SGB II für Erwachsene

Auch im Jahre 2009 bilden die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II ein wichtiges Standbein im Integrationsprozess für arbeitsmarktferne Kundinnen und Kunden. Es hat sich gezeigt, dass das binnendifferenzierte System der Arbeitsgelegenheiten in Düsseldorf wirksam, erfolgreich und für eine Teilmenge Kunden unverzichtbar ist¹¹.

Von daher wird dieses System beibehalten und den Bedarfslagen für 2009 leicht angepasst. Insbesondere im Bereich der de facto eher auf eine soziale Stabilisierung durch (sinnvolle) Beschäftigung als eine Eingliederung in Arbeit gerichteten Arbeitsgelegenheiten der Fallpauschale 0 ist eine Reduzierung der Stellen um 25 % geplant. Hintergrund ist hier das Ziel, Beschäftigungsressourcen für § 16a SGB II (Job-Perspektive) zu erschließen. Die Reduzierungen im Bereich der Fallpauschale 300 bilden den Stand 2008 und den Bedarf ab. Durch erfolgreiche Umwandlungen von vormaligen Maßnahmen der Fallpauschale 600 in zertifizierte Fort- und Weiterbildungsangebote kann auch hier eine Bedarfsanpassung um 25 % nach unten erfolgen.

Im Einzelnen werden für 2009 geplant:

Fallpauschale	Zielsetzung	Plätze 2008	Plätze 2009	Mittelbedarf
0	Heranführung an das Hilfesystem und niederschwellige Beschäftigung	400	300	500.000 €
300	Prüfung der Motivation	760	700	3.600.000 €
400	Beschäftigung mit individuelle Qualifizierung	400	400	2.500.000 €
600	Beschäftigung mit beschriebener Gruppenqualifizierung und obligatorischem Praktikum	400	300	2.160.000 €
Summe		1.960	1.700	8.760.000 €

Budgetmäßig bilden alle Produkte der Arbeitsgelegenheiten einen „Deckungsring“ in dem Sinne, dass im Rahmen verfügbarer Mittel unterjährig die Margen der einzelnen Produkttypen ausgerichtet an den Kundenbedarfen angepasst werden können.

Die Laufzeit der Angebote liegt in der Regel bei 6 Monaten mit individuellen wie auch konzeptionellen Verlängerungsmöglichkeiten.

Im nächsten Schritt werden im Rahmen der Feinplanung die einzelnen Angebote bewertet. Dabei fließen Kundennachfrage und –bedarfe, Ausmündungen, Arbeitsmarktnachfrage in die Feinplanung ein. Es sollen wie in den Vorjahren zielgruppenspezifische Angebote vorgehalten werden.

Über das oben genannte Angebot hinaus werden für 2009 geplant:

¹¹ Siehe Auswertung Arbeitsmarktprogramm 2007 – Wirksamkeit der Arbeitsgelegenheiten im Vergleich landes- und bundesweit und zu anderen Instrumenten.

Arbeitsgelegenheiten in sozialversicherungspflichtiger (s.v.) Variante

Nach der endgültigen Mittelbereitstellung 2009 wird entschieden, in welchem Umfang die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in sozialversicherungspflichtiger Variante möglich sein wird. Planerisch wird zunächst von einer unveränderten Fortsetzung dieser Angebotsvariante ausgegangen.

Die Auswertung der bisherigen Arbeitsmarktprogramme hat gezeigt, dass Arbeitsgelegenheiten in sozialversicherungspflichtiger Variante die Integrationschancen in Arbeit erheblich erhöhen. Der mögliche Umfang hängt allerdings von der Mittelausstattung ab. Angeboten wird dieses Instrument in der Regel in den Bereichen, die höhere Anforderungen in Bezug auf Selbständigkeit und Verantwortung an die Teilnehmer stellen und somit auch höhere Integrationschancen bergen. Beispielhaft sei hier auf das Projekt zusammen mit der ZWD und der Rheinbahn verwiesen, das nun auch überregionales Interesse gefunden hat.

Ziel: 675 Förderungen

Mittelbedarf: 8.000.000 €

Arbeitsgelegenheiten zur sozialen Stabilisierung:

Für einen Anteil der Kunden ist trotz Arbeitsbereitschaft aufgrund massiver Abweichung der persönlichen Leistungsfähigkeit, Qualifizierung und psycho-sozialen Stabilität von den Anforderungen des Arbeitsmarktes eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt zur Zeit nicht möglich. Um diesen Menschen jedoch ein tagesstrukturierendes Angebot zu machen und (weitere) negative Entwicklungen zu verhindern, wurde in 2006 begonnen, ein entsprechendes Angebot aufzubauen. Die Kunden können jeweils 12 Monate mit Verlängerungsoption in Arbeitsgelegenheiten beschäftigt werden, wobei die Integrationsteams in regelmäßigen Abständen nach den Erfordernissen des Einzelfalls die Kontaktdichte halten und das weitere Verfahren regeln. Dabei wird eine stufenweise Überführung dieser Angebote in die Förderung nach § 16 a SGB II angestrebt. Sie hängt aber von der Bereitschaft des Trägers zu einem erhöhten eigenen finanziellen Engagement ab.

Umfang: 100 Förderungen

Mittelbedarf: Mehraufwand und Fahrgeld sind im Gesamtbudget Arbeitsgelegenheiten enthalten

Die Angebote mit 130 Plätzen für den Personenkreis über 58-Jähriger werden unter Kapitel 7.5.5. dargestellt.

7.4. Planung 2009 – Angebote nach § 16 a SGB II - JobPerspektive

Ziel der zum 01.10.2007 eingeführten JobPerspektive nach § 16a SGB II ist die Schaffung zusätzlicher und dauerhaft geförderter Beschäftigungsressourcen sowohl im gemeinwohlorientierten wie auch im gewerblichen Bereich für Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen, die nicht mehr auf den regulären Arbeitsmarkt vermittelt werden können.

Stellen der JobPerspektive nach § 16 a SGB II müssen arbeitsmarkt- und wettbewerbsneutral sein, d.h. es dürfen keine bestehenden Beschäftigungsverhältnisse gefährdet und das Entstehen neuer ungeförderter Beschäftigungsverhältnisse verhindert oder erschwert werden. Eine Förderung ist nicht möglich, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber Stellen abbaut, um geförderte Stellen zu erlangen (Schutz bestehender Beschäftigungsverhältnisse) oder eine für ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis laufende Förderung nicht mehr in Anspruch nimmt (z.B. Eingliederungszuschüsse oder Kombilohn). Sie ist ebenso wenig möglich, wenn durch Stellen nach § 16 a SGB II Wettbewerbsvorteile auf dem Markt erzielt werden.

Zielgruppe sind Menschen, die nicht mehr in reguläre Beschäftigung integriert werden können und auch nicht mehr mit Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik erreicht werden können.

- Personen über 18 Jahre, langzeitarbeitslos (d.h. über 1 Jahr) mit mindestens zwei weiteren in der Person liegenden Vermittlungshemmnissen.
- Eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt ist binnen der nächsten 24 Monate ohne einen Beschäftigungszuschuss nicht möglich (Prognose)

Zur Akquise von geeigneten Stellen im gewerblichen Bereich arbeitet die ARGE mit der Kreishandwerkerschaft Düsseldorf zusammen. Dort wird ein Akquisiteur zu 75 % mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert. Diese Zusammenarbeit hat sich als erfolgreich erwiesen und soll im Rahmen der Möglichkeiten fortgesetzt werden. Besonders hilfreich ist der direkte Draht zu den Unternehmen durch den Akquisiteur der Kreishandwerkerschaft, der „die Sprache der Unternehmen spricht“. Zudem begleitet dieser auch die potenziellen neuen Arbeitnehmer zu Auswahlgesprächen und prüft die Stellen vor Ort auf Förderfähigkeit.

Zur Umsetzung dieses Förderinstruments hat die ARGE entsprechende Vorkehrungen getroffen, sei es durch die Anbindung als Zusatzangebot im gemeinsamen Arbeitgeberservice mit der Bundesagentur für Arbeit oder durch Spezialisierung im Integrationsteam. Flankiert wird dieses durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

Um die Aufgabe zu schultern, bedarf es aber einer konzertierten Aktion aller relevanten Akteure in Düsseldorf – Unternehmen, Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Institutionen, Handwerk und Wirtschaft, der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Agentur für Arbeit. Die ARGE kann geeignetes Personal aussuchen, vorbereiten, vermitteln und fördern. Sie kann aber keine Arbeit schaffen.

Ziel: 350 Förderungen
Mittelbedarf: 3.600.000 €

7.5. Besondere Zielgruppen

7.5.1. Jugendliche unter 25 Jahren (U25)

Das SGB II legt auf die umfassende, schnelle, verbindliche und effektive Aktivierung von Jugendlichen besonderen Wert. Das Arbeitsmarktprogramm 2009 trägt dieser Zielsetzung Rechnung.

Im Bereich U 25 kommt es durch die Einführung der Aktivierungshilfe nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 241 Abs. 3a SGB III zu einer Umstrukturierung und neuen Schwerpunktgestaltung, die Auswirkungen auf das Angebot von Arbeitsgelegenheiten für diesen Personenkreis hat.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Arbeitsgelegenheiten qua Gesetz nachrangig gegenüber anderen Instrumenten einzusetzen sind. Dieser Nachrang ergibt sich aus dem Wortlaut des § 16 Abs. 3 SGB II: „Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden.“ Dieser Nachrang wurde in verschiedenen Arbeitshilfen und Handlungsempfehlungen/ Geschäftsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit noch weiter konkretisiert. Arbeitsgelegenheiten sind sozusagen die „ultima ratio“, nachdem andere Instrumente nicht ge-griffen haben.

Im Gegensatz zu den Arbeitsgelegenheiten stellt die Aktivierungshilfe nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 241 Abs. 3a SGB II ein vorrangiges Instrument der Integrationshilfen für den Personenkreis U 25 dar. Dieses ist vorrangig zu nutzen, bevor Kunden in eine Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden.

Die Aktivierungshilfen stellen ein niedrigschwelliges Angebot im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung dar. Sie richten sich an junge Menschen, die auf andere Weise nicht erreicht werden können, weil eine Eingliederung in das Ausbildungs- oder Beschäftigungssystem bisher nicht gelungen ist und auch eine Eignung für Berufsvorbereitung (noch) nicht vorliegt. Diese Jugendlichen sollen mit Aktivierungshilfen für eine berufliche Qualifizierung motiviert und schrittweise an sie herangeführt werden.

Zur Zielgruppe gehören Jugendliche bzw. junge Erwachsene, die

- besonders lernbeeinträchtigt und/oder besonders sozial benachteiligt sind,
- die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben,
- über keine berufliche Erstausbildung verfügen und
- wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne diese Förderung nicht bzw. noch nicht eingegliedert werden können.

Aktivierungshilfen haben sich an den Bedürfnissen des jeweiligen Teilnehmerkreises, den ausbildungs- und arbeitsmarktlichen Gegebenheiten vor Ort und den Erfordernissen für die Nutzung weitergehender Bildungsangebote (z.B. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen) zu orientieren. Die Heranführung und Eingliederung in das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem durch intensive Sozialarbeit steht im Vordergrund. In maximal 6 Monaten soll die Chance genutzt werden, Jugendliche für Ausbildung oder Arbeit „fit zu machen“, was durch die Verzahnung von Theorie und Praxis und intensive Sozialarbeit als realistisch angesehen wird. Es wird in diesem Angebot exemplarische Beschäftigung in verschiedenen Arbeitsfeldern angeboten, wobei eine sehr auskömmliche Personalausstattung von 1 zu 12 sozialpädagogische Betreuung und 1 zu 16 Lehrkraft/ Anleitung vorgesehen ist.

Vor diesem Hintergrund stellen die Aktivierungshilfen, die bisher in dieser Form nicht angeboten wurden, ein attraktives und qualitativ hochwertiges Angebot für benachteiligte Jugendliche im SGB II Bezug dar, das die ARGE Düsseldorf für ihre Kunden nutzen möchte und wegen des vorrangigen Charakters auch nutzen muss.

Selbstverständlich hat dieses neue Angebot, ebenso wie die positive Entwicklung der Arbeitslosigkeit bei Jugendlichen Auswirkungen auf das nachgelagerte Angebot von Arbeitsgelegenheiten. Diese bleiben aber nach wie vor für eine nicht unerhebliche Zahl benachteiligter Jugendlicher unverzichtbar.

Angebote nach § 16 Abs. 1 SGB II für U 25:

Produkt	Beschreibung	Platzzahlen	Mittelbedarf
Kompetenz-Check für Neukunden	Angebot nach § 48 (Trainingsmaßnahme) mit individueller Anpassung. Ziel ist, die persönlichen Ressourcen zu prüfen, um einen zügigen und passgenauen weiteren Integrationsprozess einzuleiten.	400	180.000.- €
Aktivierungshilfe	Es wird auf die obige umfangreiche Darstellung verwiesen.	240	1.600.000 €
Aktivierungshilfe analog Freiwilliges Soziales Trainingsjahr	Angebot in Kooperation mit dem Jugendamt Düsseldorf als sehr niederschwelliges Angebot.	15	150.000 €
Integrationshilfe U 25	Fortsetzung des aufsuchenden Angebotes aus 2007 für Jugendliche, die sich den Vermittlungsbemühungen der ARGE entziehen. Honoriert wird die „warme Übergabe“ im Integrationsteam zur unmittelbaren weiteren Vermittlung.	250	150.000 €
Einstiegsqualifizierung (EQ)	Vorbereitung auf eine betriebliche Ausbildung durch ein Praktikum im Betrieb von 6 bis 12 Monaten mit Erwerb von Bausteinen für die Ausbildung.	40	80.000 €
Qualifizierungszuschuss	Förderung von zusätzlichen Beschäftigungsressourcen für schwer vermittelbare Jugendliche in Betrieben mit einer Förderung von 50 % des Arbeitgeberbruttos, begrenzt auf 1.000.- €	25	150.000 €
EGZ für Jüngere	Eigenständige EGZ-Förderung für den Personenkreis U 25, die bisher kaum nachgefragt wird (auch wegen der Deckelung auf 1.000 € Arbeitsentgelt)	10	50.000 €

Benachteiligte Auszubildende	Angebote wie Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) und Überbetriebliche Ausbildung (BaE) - Feinplanung erfolgt in Abstimmung mit der Agentur, da dieses Produkt in Bürogemeinschaft abgewickelt wird. Tendenz: Steigerung	90	1.480.000 €
Summe		1.070 Plätze	3.870.000 €

Angebote nach § 16 Abs. 2 SGB II für U 25:

Hier wird auf die Ausführungen zur den Sonstigen Weiteren Leistungen unter Kapitel 7.2. verwiesen. Die bisherige Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze wurde zum April 2008 eingestellt. Einen Ersatz bietet der neue Ausbildungsbonus, der zusätzliche Ausbildungsplätze für Altbewerber mit einem nach der Höhe der Ausbildungsvergütung gestaffelten Zuschuss fördert. Die Zuständigkeit liegt bei der Bundesagentur für Arbeit. Mittel des SGB II werden nicht benötigt.

Das bestehende Vermittlungsprojekt „Deine Chance“ wird weiterhin im Rechtskreis § 16 II SGB II für Jugendliche angeboten. Dieses kombinierte Projekt „Vermittlung - Stellenakquise – Förderung zusätzlicher Stellen“ soll benachteiligten Jugendlichen helfen, über die Gewinnung von Arbeitspraxis in Unternehmen den Weg in den ersten Arbeitsmarkt zu erleichtern. Zudem sollen zusätzliche Beschäftigungsressourcen erschlossen werden. Das Projekt ist bereits bis Ende 2010 beauftragt.

Plätze: 100 (nach Vermittlung/ Ausscheiden werden freiwerdende Plätze wieder besetzt)

Mittelbedarf: 828.000 €

Bisher wurden auch zwei Projekte mit innovativem Ansatz nach § 16 Abs. 2 SGB II gefördert, das Theaterprojekt „Job Act“ und das Tanzprojekt „Move it“ in Kooperation mit dem Jugendamt Düsseldorf. Beiden Projekten lag die Erkenntnis zugrunde, dass es Jugendliche gibt, die mit der normalen Ansprache nicht erreicht werden können, so dass neue Wege beschritten werden müssen.

Gerade „Job Act“ zeichnete sich durch besonders gute Integrationsleistungen für einen Personenkreis aus, der sonst nicht hätte erreicht werden können. Im Durchlauf 2007/2008 konnten für 75 % der Teilnehmenden positive Ergebnisse in Form von Ausbildung, Arbeit oder auch weiterführender Schulbesuch erzielt werden. Hier ist die ARGE bestrebt, rechtliche mögliche Fortsetzungsoptionen zu suchen. Gleiches gilt, wenn auch nicht ganz mit derselben Wirkung, für das Tanzprojekt. Ggf. bieten die angekündigten Möglichkeiten eines „Experimentiertopfs“¹² eine Option, sofern nicht eine Umstellung auf Arbeitsgelegenheiten erfolgen kann, die sich ebenfalls anbietet.

¹² Siehe Darstellungen zum Referentenentwurf des BMAS für ein Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Hiernach können 2 % des Eingliederungstitels für „innovative“ Ansätze verwandt werden. Da es noch keine weiteren Ausführungsbestimmungen hierzu gibt, kann nicht abschließend beurteilt werden, ob beide Projekte auf diesem Wege fortgesetzt werden können.

Angebote nach § 16 Abs. 3 SGB II für U 25:

Wie aus der Kundenstrukturanalyse im Kapitel 4 hervorgeht, zeichnen sich viele Jugendliche im Leistungsbezug nach dem SGB II durch eine massive Ballung von Vermittlungshemmnissen aus: Mangelnde Schulbildung und Sprachkompetenz, erhebliche Defizite im Sozialverhalten, geringe Frustrationstoleranz, geringe Motivation - auch aufgrund mehrfacher Versagenserlebnisse, fehlende Einsicht in die Notwendigkeit, die eigene Situation zu verändern, Rückzug bei Migranten nach mehrfachem Misserfolg in Parallelstrukturen...

Insoweit müssen die im Folgenden beschriebenen Angebote oft erst einmal den Grundstein für einen kontinuierlichen und erfolgversprechenden Integrationsprozess legen. Diese Angebote haben sich insgesamt bewährt, besonders nach der Neustrukturierung in 2008.

Produkt	Beschreibung	Platzzahlen	Mittelbedarf
Wegweiser und Aufstockungsmodul	Auffang- und Einstiegsmodul für Jugendliche mit unklarer Anamnese, Verweigerungshaltung, Maßnahmeabbrecher, Personen, die über die Integrationshilfe erst wieder reaktiviert wurden. Fehlzeiten verlängern die Teilnahmedauer. Durch intensive pädagogische Intervention sollen Fähigkeit und Bereitschaft für den nachfolgenden Integrationsprozess erreicht werden.	84	690.000 €
Young Basic	Für Jugendliche in der Phase Übergang Schule – Beruf, die nicht für eine BVB geeignet sind.	30	210.000 €
Bildung: Hauptschulabschluss und Verbesserung Sprachkompetenz	Angebote mit Nachholen des Hauptschulabschlusses wie zur Verbesserung der Sprachkompetenz werden im Umfang von jeweils 50 Plätzen geplant. Für den Hauptschulabschluss bedarf es einer Vorschaltmaßnahme, da viele Jugendliche mit der Einstufungsprüfung überfordert sind und einer speziellen Hilfestellung bedürfen. Ohne den Hauptschulabschluss ist in der Regel eine nachhaltige Integration in Arbeit nicht möglich. Die Zielgruppe gehört nicht zu den über BVB förderbaren Personen.	68	460.800 €

Produkt	Beschreibung	Platzzahlen	Mittelbedarf
Arbeiten und Qualifizieren in verschiedenen Branchen in Werkstattprojekten	Der Bereich der Module „für aktiv“ wurde in 2008 neu strukturiert. In den bewährten Strukturen in Kombinationen von Arbeitserprobung, Lernen von Verbindlichkeit und Verantwortung mit der Vermittlung arbeitsmarktrelevanter Kenntnisse sollen die Vermittlungschancen der Zielgruppe verbessert werden. Die Platzzahl wurde wegen der Aktivierungshilfe um 20 % reduziert.	160	2.188.800 €
Dezentrale Einsatzstellen	Zielgruppe sind stabilisiertere Jugendliche, die in betriebsnahen Kontexten ihre Fähigkeiten erproben sollen	55	200.000 €
„Start“ - Angebot bei erhöhtem sozialpädagogischen Interventionsbedarf	Das Angebot in Kooperation mit Maßnahmen des Landesjugendplans soll fortgesetzt werden. Ziel ist es, über intensive sozial-pädagogische Arbeit, die Beschäftigungsfähigkeit herzustellen.	35	336.000 €
Summe		432 Plätze	4.085.600 €

7.4.2. Spezielle Angebote für Frauen

Im Kapitel 6 wurden die Problemstellungen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt wie auch die Zielvorstellungen der ARGE ausführlich dargestellt.

Maßnahmekonzeptionen und –rahmenbedingungen sollen den besonderen Bedürfnissen von Frauen Rechnung tragen. In der Regel eröffnen alle Angebote nach § 16 Abs. 3 SGB II die Möglichkeit, in Teilzeit an der Maßnahme teilzunehmen, um Familie und Förderung zu vereinbaren. Weitere Bausteine sind Orientierungsseminare für Alleinerziehende, Bildungsziele in Teilzeitform wie auch betriebliche Teilzeitausbildung für junge Mütter.

Im Einzelnen sollen angeboten werden:

Ziel	Grundlage	Angebot	Inhalt	Plätze	Mittelbedarf
Aktivieren	§ 16 Abs. 3	Aktivierende Hilfen über speziell konzipierte Arbeitsgelegenheiten für Frauen ¹³	Breit angelegte Orientierungsmaßnahme für Berufsrückkehrerinnen mit Ziel, die weitere Berufswegplanung zu erleichtern.	20	192.000 €
	§ 16 Abs. 1	Neukundenangebot	Teilzeitangebot für Neukunden zur Berufswegplanung und frühzeitigen Implementierung von Integrations-schritten. Platzzahl ist Teilmenge des Gesamtangebots (Schätzung).	25	35.000 €
	§ 16 Abs. 1	Clearing-Angebot für Bestandskunden	Teilzeitangebot zur Aktivierung von Bestandskundinnen, in der Regel mit multiplen Vermittlungshemmnissen. Platzzahl ist Teilmenge des Gesamtangebots (Schätzung).	40	45.000 €
Qualifizieren	§ 16 Abs. 1	Bewerbungstraining	in Teilzeit	96	35.000 €
	§ 16 Abs. 1	Trainingsmaßnahme mit Kenntnisvermittlung in Teil- und Vollzeit, in der Regel zur Eignungsabklärung für eine folgende Fort- und Weiterbildung	Kenntnisvermittlung in den Bereichen Verkauf, HoGa, kaufmännisch – die Ausweitung oder Änderung der Bereiche und Platzzahlen erfolgt im nächsten Planungsschritt	224	100.000 €
	§ 16 Abs. 1	Fort- und Weiterbildung	Angebote und Voll- und Teilzeit mit der primären Zielgruppe Frauen besonders in den Bereich HOGA, Büro, Sozial- und Pflegeberufe, Tagesmutter,	200	850.000 €

¹³ Der Planungsprozess eines konkreten Angebots ist noch nicht abgeschlossen.

	§ 16 Abs. 3	QUASAR	Vorbereitung und Qualifizierung für den Einsatz im Dienstleistungspool / hauswirtschaftlichem Bereich	25	180.000 €
	§ 16 Abs. 3	Arbeitsgelegenheiten in Kindertagesstätten	Qualifizierung für den Einsatz als Küchenkräfte in Kitas	15	144.000 €
	§ 16 Abs. 3	Hinführung auf Ausbildungen im sozialen Bereich	Vorbereitung und Qualifizierung für Ausbildungen im sozialen Bereich für junge Mütter	25	200.000 €
	§ 16 Abs. 3	Hinführung auf den Pflegebereich, auch vor dem Hintergrund der Änderungen der Pflegeversicherung ¹⁴	Vorbereitung und Qualifizierung für den Einsatz im ambulanten und stationären Pflegebereich bzw. die Ausbildung	25	195.000 €
Vermitteln	§ 16 Abs. 1	Ganzheitliche Integrationsleistung - GANZIL	Vermittlungsprojekte für Alleinerziehende (252 Plätze), für Frauen mit spezifischen Angeboten (360 Plätze)	612	954.000 €
	Summe			1307	2.930.000 €

Die Angaben zu den Bereichen Fort- und Weiterbildung wie auch Clearing und Neukundenangebot sind Schätzungen. Bei höherem Bedarf wären hier auch mehr Förderungen möglich.

Gegenüber den frauenspezifischen Angeboten aus 2008 ist sowohl eine deutliche Platzzahlsteigerung als auch damit korrelierend ein höherer Mitteleinsatz festzustellen (von 2008 mit 350 Plätzen auf 2009 mit dann 1.307 Plätzen ergibt sich eine Platzsteigerung um das 3,7 fache).

¹⁴ Der Planungsprozess eines konkreten Angebots ist noch nicht abgeschlossen.

7.4.3 Personen mit Migrationshintergrund

Auch bei anziehender Konjunktur gehören Menschen mit Migrationshintergrund im SGB II weiterhin zu den benachteiligten Zielgruppen auf dem Arbeitsmarkt. Sie haben es erheblich schwerer als Deutsche, auf dem Arbeitsmarkt eine Stelle zu finden. Ursächlich ist hierfür nach verschiedenen Studien immer noch die fehlende oder nicht ausreichend ausgeprägte Sprachkompetenz. „Kinder bekommen so Schwierigkeiten in der Schule, scheitern in der Ausbildung und bleiben in der Unterschicht – ein Kreislauf“.¹⁵

Um Schritte in Richtung einer nachhaltigen Integration zu machen, müssen als erstes Vermittlungshemmnis Sprachdefizite der Zielgruppe beseitigt werden. Sprachkompetenz ist der Schlüssel zum Arbeitsmarkt. Dieses geschieht in der Regel über die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geförderten Integrationskurse. Allerdings zeigt sich, dass hier das System optimierungsbedürftig ist. Durch verschiedene Initiativen hat der Bund dieses Problem aufgegriffen und will nunmehr durch Verbundprojekte die Wirkung der Integrationskurse optimieren. Diese Ergebnisse bleiben abzuwarten und sind auch nicht unmittelbar durch die ARGE beeinflussbar.

Menschen mit Migrationshintergrund sind im Kundenkreis der ARGE Düsseldorf insgesamt zu 34 % vertreten, bei den Jugendlichen im ALG II Bezug sogar zu 40,6 %. Stellt man diese Zahlen zum Migrantenanteil an der Düsseldorfer Bevölkerung¹⁶ von 17,19 % in Relation zeigt sich auch in Düsseldorf die wesentlich höhere Betroffenheit dieser Zielgruppe von Arbeitslosigkeit.

Bei Migranten der Zielgruppe U 25 sind aus den oben dargestellten Gründen die Hemmnisse stärker ausgeprägt als bei den Kunden ohne Migrationshintergrund:

Hemmnisse	U 25 gesamt	U 25 mit Migrationshintergrund
Kein Schulabschluss	26,91 %	32,63 %
Kein Berufsabschluss	85,04 %	93,7 %

Bezüglich der Schulabschlüsse besteht bei den Personen mit Migrationshintergrund das gleiche „Geschlechtergefälle“ wie bei den Deutschen: 31,83 % der männlichen Jugendlichen haben keinen Schulabschluss, 33,12 % der männlichen Migranten haben keinen Schulabschluss, aber nur 20,34 % der Frauen bzw. 21,43 % der Migrantinnen.

Für jugendliche Migranten stehen folgende Instrumente zur Verfügung:

Hemmnis	Instrument(e)	Finanzierung
Mangelnde Sprachkompetenz	Integrationskurse des BAMF	Bei Zugehörigkeit zum förderfähigen Personenkreis
	Arbeitsgelegenheiten-Projekt mit Spracherwerb (Modul B)	48 Plätze aus dem EGT finanziert
	„Deutsch für Passdeutsche“ nach § 16 II SGB II,	60 Plätze/ Jahr, aus dem EGT finanziert

¹⁵ Siehe „Planvoll integrieren“, Herausgeber BMAS, Ausgabe 01/2008, Seite 8 - 9

¹⁶ Datenquelle Amt für Statistik und Wahlen, Stand 31.12.2007 unter www.duesseldorf.de

Hemmnis	Instrument(e)	Finanzierung
	wenn Arbeitserfahrung vorliegt. Umsetzung, sofern dieses nicht durch die neuen Kurse des BAMF geleistet wird.	
Kein Schulabschluss	Arbeitsgelegenheiten-Projekt mit Nachholung des Hauptschulabschlusses	48 Plätze aus dem EGT finanziert
Keine Ausbildungsreife und/ oder erhöhter pädagogischer Interventionsbedarf	BVB, Aktivierungshilfe, Basismodul START, Wegweiser	BVB zu Lasten SGB III, weitere Hilfen aus dem EGT
Kein Berufsabschluss und keine Berufswahlentscheidung	„Gangway“ für Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund - unabhängig von der erreichten Schulbildung - die eine Arbeitsstelle auf dem 1. Arbeitsmarkt suchen oder eine Berufsausbildung anstreben, aber ihre Berufswahlentscheidung noch nicht getroffen haben.	60 Plätze, Finanzierung über den ESF (läuft, Fortsetzung über ESF fraglich)
Kein Berufsabschluss; realistische Berufswegperspektive	Angebote nach dem SGB II zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze/ Angebote nach dem SGB III wie BaE und abH.	Finanzierung über den EGT
Kein Berufsabschluss; realistische Berufswegperspektive	Fördermöglichkeiten der Fort- und Weiterbildung über Bildungsgutschein (z.B. im Projekt „Grüne Welle“ für Absolventen/innen der Integrationskurse)	Finanzierung über den EGT

Im Erwachsenenbereich stellt sich das Instrumentarium so dar:

Hemmnis	Instrument(e)	Finanzierung
Mangelnde Sprachkompetenz	Integrationskurse des BAMF	Bei Zugehörigkeit zum förderfähigen Personenkreis
	Einzelfallförderung über Sonstige Weitere Leistungen bei diversen Anbietern, zum Teil parallel zu einer Arbeitsgelegenheit nach § 16 III SGB II	aus dem EGT finanziert
	„Deutsch für Passdeut-	60 Plätze/ Jahr, aus dem

Hemmnis	Instrument(e)	Finanzierung
	sche“, wenn Arbeitserfahrung vorliegt.	EGT finanziert
Kein Berufsabschluss und keine Berufswahlentscheidung	Projekt „MORIE“ Erwachsene mit Migrationshintergrund - unabhängig von der erreichten Schulbildung - die eine Arbeitsstelle auf dem 1. Arbeitsmarkt suchen aber ihre Berufswahlentscheidung noch nicht getroffen haben.	75 Plätze, Finanzierung aus dem EGT
Kein Berufsabschluss; realistische Berufswegperspektive und Ressourcen für eine Nachqualifizierung	Angebote nach dem SGB II zur Fort- und Weiterbildung über Bildungsgutscheine/ Angebot „Grüne Welle“ für Integrationskursabsolventen/innen.	Finanzierung über den EGT
Kein Berufsabschluss; realistische Berufswegperspektive bei akademischer Ausbildung Heimatland	Fördermöglichkeiten der Otto-Benecke-Stiftung für Akademiker zwischen 30 und 50 Jahren	Stiftungsmittel und z.T. Förderung aus dem EGT für den berechtigten Personenkreis (GUS und Asylberechtigte)
Kein Berufsabschluss; basale Sprachkompetenz; keine Arbeitspraxis	Angebote der binnendifferenzierten Arbeitsgelegenheiten nach § 16 III SB II	Finanzierung über den EGT

In 2008 wurde mit dem als Fort- und Weiterbildung geförderten modularen Lerncenter zur Berufsintegration ein konsistentes System aufgebaut, das als Optimierung des Absolventenmanagements für Personen aus Integrationskursen seine Wirksamkeit bewiesen hat. Dieses Angebot setzt sich in 2009 auch fort. Gefördert wird dieses System über Bildungsgutscheine.

Sofern ein Mindestmaß an Sprachkompetenz vorhanden ist, stehen Personen mit Migrationshintergrund alle für sie persönlich geeigneten Maßnahmen offen. Über Sonstige Weitere Leistungen (SWL) nach § 16 Abs. 2 SGB II können dann parallel zu einer Arbeitsgelegenheit zum Beispiel vertiefte Sprachschulungen oder Alphabetisierungskurse gefördert werden.

In der nachfolgenden Übersicht werden die migrantenspezifischen Projekte der ARGE Düsseldorf mit Platzzahlen und Mittelbedarf dargestellt.

Ziel	Grundlage	Angebot	Inhalt	Plätze	Mittelbedarf
Aktivieren	§ 16 Abs. 3	Arbeitsgelegenheiten bei der Jüdischen Gemeinde	Aktivierung und Beschäftigung primär für Kontingentflüchtlinge	15	90.000 €
	§ 16 Abs. 1	diverse Arbeitsgelegenheiten	Arbeiten und Heranführen an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes mit der Möglichkeit des flankierenden Spracherwerbs. Da es sich um eine Teilmenge aller Plätze handelt, werden hier Mittel und Plätze nicht angegeben.		
Qualifizieren	§ 16 Abs. 2	individuelle Bewerbungshilfen	durch die Arbeitslosenzentren im Gutscheilverfahren; Schätzung	50	2.500 €
	§ 16 Abs. 3	MORIE - Migranten orientieren sich	Modular aufgebaute Arbeitsgelegenheiten zur Beschäftigung, Qualifizierung und Vermittlung in reguläre Beschäftigung mit drei Durchläufen mit jeweils 25 Plätzen	75	320.000 €
	bisher § 16 Abs. 2, danach § 16 Abs. 1	Zukunftsprofil als gebündelte Einzelfallhilfe	Qualifizierungs- und Vermittlungsprojekt für männliche Personen aus den ehemaligen Staaten der Sowjetunion bis 35 Jahre	25	50.000 €
	§ 16 Abs. 1	Fort- und Weiterbildung im modularen Lerncenter	modulares Lerncenter primär für Integrationskursabsolventen in den Bereichen HOGA, Pflege, Verkauf, Lager/ Logistik und Büro	80	180.000 €
	§ 16 Abs. 1	Fort- und Weiterbildung generell	Nutzung der breiten Palette der vorhandenen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, primär in den Branchen, in denen die Ressourcen der Migranten mit der Nachfrage der Wirtschaft am besten korrelieren. Die Angaben sind Schätzwerte, da es sich um eine Teilmenge handelt wie z.B. Pflegeberufe, Lager/ Logistik, Branchen mit Fremdsprachenanforderungen	60	120.000 €
Vermitteln	§ 16 Abs. 1	Ganzheitliche Integrationsleistung - GANZIL	Vermittlungsprojekte für Menschen mit Migrationshintergrund	252	400.000 €
	Summe			557	762.500 €

7.5.4. Ältere Arbeitslose

Auch bei der steigenden Arbeitskräftenachfrage und dem sich verstärkt zeigenden Fachkräftemangel gestaltet sich die Vermittlung lebensälterer Arbeitsloser, d.h. über 50 Jahre, schwierig. Durch besondere Regelungen im Bereich der Eingliederungszuschüsse trägt der Gesetzgeber dieser Problematik bereits Rechnung. Allerdings zeigt sich, dass diese Anreize allein nicht ausreichen, besonders dann, wenn es sich um ältere *und* gering qualifizierte Arbeitslose handelt.

Hier setzt die ARGE folgende Instrumente ein, um auch für diesen Personenkreis eine Integration in reguläre Beschäftigung zu ermöglichen:

- Mit einem Stellenumfang von 130 wird das Bundesprogramm für ältere Arbeitslose über 58 Jahre auch in 2009 fortgesetzt. Die Zahl der Neueintritte in 2009 hängt von der Ausgestaltung der Richtlinien für das kommende Jahr ab. Es können nur frei werdende Stellen nachbesetzt werden.
- Über die breite Palette der Arbeitsgelegenheiten wird eine Heranführung an die Arbeitswelt bewirkt. In verschiedenen Projekten, auch und insbesondere der sozialversicherungspflichtigen Variante werden lebensältere und damit in Humankompetenzen erfahrenere Kunden je nach Aufgabenfeld (Schulhofaufsicht, auch Servicehelfer im öffentlichen Personennahverkehr) verstärkt eingesetzt.
- Durch Fort- und Weiterbildung werden bestehende Qualifizierungen zeitgemäß angepasst bzw. fehlende Qualifikationen passgenau zur Arbeitsmarktintegration geschaffen.
- Durch Eingliederungszuschüsse für Ältere wird gezielt die Einstellungsbereitschaft von Arbeitgebern und damit die Chancen auf Integration in Arbeit für die Zielgruppe erhöht.
- Mit dem Eingliederungsgutschein nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 223 SGB III steht langzeitarbeitslosen Personen über 50 Jahre ein neues Instrument zur Verfügung, das diese in der Regel selber im Rahmen ihrer Bewerbungen und Selbstvermarktungsstrategien nutzen können. Die inhaltlichen Vorgaben orientieren sich an denen von EGZ für diese Zielgruppe.
- Das Vermittlungsprojekt 50plus dient der Vermittlung von älteren erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in mindestens einjährige sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und somit möglichst der dauerhaften Beseitigung von Hilfebedürftigkeit.
- Sofern eine Arbeitsmarktintegration binnen 24 Monaten nicht möglich ist und die persönlichen Voraussetzungen gegeben sind, besteht über die JobPerspektive nach § 16a SGB II die Möglichkeit, eine Beschäftigung zu erlangen, die je nach individueller Konstellation auch den Lebensunterhalt deckt.

7.5.5. Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 SGB XII

Die in Düsseldorf bestehende erfolgreiche Kooperation der ARGE mit den Trägern von Leistungen für den Personenkreis nach §§ 67 SGB XII hat sich bewährt und wird fortgesetzt. Ziel ist es dabei, synergetisch die Beratungsressourcen nach §§ 67 SGB XII mit den arbeitsintegrativen Aufgabenstellungen der ARGE nach dem SGB II für

diesen Personenkreis zusammenzuführen. Im Rahmen der bereits erwähnten Feinplanung der Arbeitsgelegenheiten kann es hier zu einer Bedarfsanpassung kommen.

Das bisherige Angebot stellt sich wie folgt dar:

Produkt nach	Angebot	Plätze	Mittelbedarf
§ 16 III SGB II	Beschäftigungshilfe Ordensgemeinschaft	31	223.000.- €
§ 16 III SGB II	Cash & Raus	30	216.000.- €
§ 16 III SGB II	Frauenmaßnahme Icklack	12	86.400.- €
Summe		73	525.400.- €

8. Beratung und Vermittlung

Ziel der ARGE ist es, durch schnelle, effektive und personengerechte Beratung und Vermittlung den Kunden den Weg in ein Leben möglichst ohne Transferleistungsbezug durch Aufnahme einer Beschäftigung zu eröffnen.

Dabei tragen die Aufbau- und Ablauforganisation dem im § 2 SGB II formulierten Grundsatz des „Förderns und Forderns“ Rechnung. Dieser Grundsatz verpflichtet die ARGE als zuständigen Leistungsträger die entsprechenden Voraussetzungen für das „Fördern“ zu schaffen: Sie stellt ein passgenaues und auskömmliches Angebot an Integrationshilfen zur Verfügung und ein leistungsfähiges und kundenfreundliches Beratungssystem, um den Integrationsprozess zu unterstützen. Der Mensch mit seinem individuellen Hilfebedarf steht dabei im Vordergrund. Auf der anderen Seite sind die erwerbsfähigen Bezieher nach dem SGB II verpflichtet, aktiv beim Wiedereingliederungsprozess mitzuwirken. Im Falle mangelnder Mitwirkung werden gesetzlich definierte Sanktionen verhängt.

Die Integrationsteams sind ganzheitlich für die Kunden auf dem zum Teil langen Weg in Arbeit zuständig, damit hier auch die Funktion eines persönlichen Ansprechpartners sichergestellt wird. Zudem werden so unnötige Schnittstellen minimiert.

Gleichwohl gibt es Personengruppen, bei denen aus in der Zielgruppe liegenden Besonderheiten von diesem Grundprinzip durch „Spezialistenteams“ abgewichen werden muss:

- Für den Bereich U 25 stellt das Jugend-Job-Center die ganzheitliche Beratung sicher, in die auch die Berufsberatung und Ausbildungsstellenvermittlung eingebunden ist. Das Jugend-Job-Center kooperiert eng mit allen in diesem Feld in Düsseldorf tätigen Akteuren. Geplant die Erweiterung zum Jugend-Job-Center plus, in dem auch die spezifischen Beratungsangebote des Jugendamtes vorgehalten werden.
- Das Selbständigenteam aus Fallkoordination, Sachbearbeitung und Arbeitsvermittlung soll schrittweise für alle Selbständigen im Leistungsbezug zuständig sein. Ziel sind dabei neben einer Kompetenzbündelung in leistungsrechtlichen Fragen entweder Hilfestellung bei der Sanierung des Betriebes durch Organisation von Beratungsleistungen und anderen Hilfen oder die schnelle Vermittlung in eine abhängige Beschäftigung.
- Gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit werden in Bürogemeinschaft die Aufgaben Arbeitgeberservice und REHA umgesetzt.
- Wohnungslose Menschen finden in einem Sonderteam spezialisierte Ansprechpartner für ihre besonderen Belange im Bereich Leistung wie auch Markt und Integration.
- Für Akademiker und Fach- und Führungskräfte wird das Hochschulteam tätig.
- Die assistierte Vermittlung akquiriert durch einen individuellen Ansatz Stellen für arbeitsmarktnahe Kunden. Es wird ein Matching-Prozess Bewerber – Stelle durchgeführt. Bewerberdefizite werden durch Instrumenteneinsatz minimiert (z.B. durch Eingliederungszuschüsse, Qualifizierungen). Die assistierte Vermittlung versteht sich als Service für Klein- und Mittelständische Unternehmen, um deren Aufwand bei der Personalsuche und –einstellung zu minimieren und um passgenaue Vermittlungen zu ermöglichen. Hier ist auch die Umsetzung der Jobperspektive nach § 16a SGB II angesiedelt.

Die ARGE Düsseldorf hat in verschiedenen Facharbeitskreisen ein Betreuungskonzept einschließlich eines effektiven Absolventenmanagement erarbeitet. Dieser Beratungs- und Vermittlungsleitfaden soll sicherstellen, dass für die Kunden der optimale Instrumenteneinsatz greift.

Durch fachaufsichtliche Führung werden einheitliche Rechtsanwendung, vermittlungsrelevante Datenqualität und kundenfreundliche Prozesse sichergestellt.

I. Glossar: Arbeitsmarktinstrumente nach dem SGB II

<p>Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) - § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 260 ff. SGB III</p> <p>Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit (Verhinderung Passivität/Erhalt Motivation) bzw. Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit (Aufbau Motivation/ Fähigkeiten/ Qualifikation) von Bewerbern, die mittelfristig nicht in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (ohne Beiträge zur Arbeitslosenversicherung).</p>
<p>Arbeitsgelegenheiten - § 16 Abs. 3 SGB II</p> <p>Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit (Verhinderung Passivität/Erhalt Motivation) bzw. Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit (Aufbau Motivation/ Fähigkeiten/ Qualifikation) von Bewerbern, die zur Zeit nicht in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können. Es gibt Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) und in der sozialversicherungspflichtigen (SV) Variante.</p>
<p>Altersteilzeitgesetz – ATG nach § 16 Abs. 2 Nr. 6 SGB II i.V.m. dem Altersteilzeitgesetz</p> <p>Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber bei Wiederbesetzung eines durch Altersteilzeit freiwerdenden Arbeitsplatz durch eine förderfähige Person aus dem SGB II-Bezug, bei denen bis zum 31.12.2007 eine Kostenzusage erteilt wurde. Ab 2008 Pflichtleistung über die Bundesagentur für Arbeit.</p>
<p>Ausbildungsbonus nach § 421 r SGB III - Kostenträger Agentur</p> <p>Für Altbewerber, d.h. Jugendliche, die seit dem Vorjahr vergeblich einen Ausbildungsplatz suchen, können mit dem Ausbildungsbonus zusätzliche Ausbildungsverhältnisse gefördert werden. Zuständig für diese Leistung ist die Bundesagentur für Arbeit. Die Förderung variiert nach der Höhe der Ausbildungsvergütung zwischen einmalig 4.000 € bis 6.000 €.</p>
<p>Beauftragung Dritter - § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 37 SGB III</p> <p>Integration mit Unterstützung durch Dritte für Kunden mit Handlungsbedarfen in unterschiedlichen Dimensionen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none">- Personen mit Defiziten in der Selbstvermarktung (keine oder länger zurückliegende Erfahrungen bei der Arbeitsplatzsuche)- Personen mit fehlgeschlagenen Eigenbemühungen. <p>Es kann auch eine Beauftragung Dritter mit Teilaufgaben der Vermittlung erfolgen.</p>
<p>Beauftragung Dritter mit Eingliederungsleistungen- § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 421 i SGB III</p> <p>Integration mit Unterstützung durch Dritte für Kunden mit Handlungsbedarfen in unterschiedlichen Dimensionen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none">- Personen mit Defiziten in der Selbstvermarktung (keine oder länger zurückliegende Erfahrungen bei der Arbeitsplatzsuche)- Personen mit multiplen Problemlagen <p>In einem ganzheitlichen Ansatz. Die Zielerreichung ist dem Dritten freigestellt. Produkt lief zum 31.12.2007 aus. Nachfolge ist GANZIL, siehe unten.</p>
<p>Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung – BSI - § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 279a SGB III</p> <p>Öffentlich-rechtliche Träger konnten bis zum 31. Dezember 2007 durch einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten von Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur und zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt gefördert werden, wenn der Träger mit der Durchführung der Arbeiten ein Wirtschaftsunternehmen beauftragt, das sich verpflichtet, für eine zwischen der Agentur für Arbeit und dem Träger festgelegte Zeit eine bestimmte Zahl von Arbeitslosen zu beschäftigen, die von der Agentur für Arbeit zugewiesen werden. Die Mittel der Förderung waren bei der Auftragsvergabe zusätzlich zu den sonst eingesetzten Mitteln einzusetzen. Das Instrument ist zum 31.12.2007 ausgelaufen und soll abgeschafft werden.</p>
<p>Berufsvorbereitende Maßnahmen (BVB) nach § 61 SGB III – Kostenträger Agentur</p> <p>Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen der BA sollen auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen (§ 61 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). Zu den wichtigsten Aufgaben gehört</p>

es, den Teilnehmenden die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich einer möglichen Berufswahl zu überprüfen und zu bewerten, sich im Spektrum geeigneter Berufe zu orientieren und eine Berufswahlentscheidung zu treffen, den Teilnehmenden die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung oder für die Aufnahme einer Beschäftigung zu vermitteln und die Teilnehmenden möglichst nachhaltig in den Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarkt zu integrieren. Der Erwerb des Hauptschulabschlusses ist möglich.

BvB bieten insbesondere eine fundierte Eignungsanalyse, sozialpädagogische Begleitung, breites Angebot an Berufsfeldern, Bewerbungstraining, Sprachförderung, betrieblich ausgerichtete Qualifizierung.

Eingliederungsgutschein für Ältere - § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 223 SGB III

Arbeitslose über 50 Jahre können den Eingliederungsgutschein (EGG) beantragen, um ihre Selbstvermarktungsstrategien zu stärken. Mit dem EGG wird ein Lohnkostenzuschuss von 30 % bis 50 % je nach Konstellation ohne Nachbeschäftigungsfrist zugesichert.

Eingliederungszuschuss (EGZ) - § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 217 ff. SGB III

Marktchancen von Kunden/innen mit Handlungsbedarf insbesondere in den Bereichen Hemmnisse und/oder Fähigkeiten / Qualifikationen verbessern durch Zahlung eines Minderleistungsausgleichs an den Arbeitgeber

Einstellungszuschuss bei Neugründungen (EZN) - § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 225 ff. SGB III

Marktchancen von Kunden/innen mit schwach ausgeprägten Vermittlungshemmnissen (Handlungsbedarf insbesondere in den Bereichen Hemmnissen und/oder Fähigkeiten/Qualifikation) verbessern durch Zahlung eines Minderleistungsausgleichs an den Arbeitgeber

Einstiegsqualifizierung (EQ) § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 235b SGB III

- Vorbereitung/Anbahnung einer betrieblichen Ausbildung
- Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit
- Erwerb eines Kammerzertifikats über eine erfolgreiche Teilnahme
- ggf. Vermittlung von Ausbildungsbausteinen anerkannter Ausbildungsberufe

GANZIL – Ganzheitliche Integrationsleistung nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 37, 48 SGB III

Individuelle Integrationsunterstützung, ausgerichtet an den Bedarfen des einzelnen Kunden mit dem Ziel der Behebung der individuellen Defizite und Vermittlung in Arbeit. Alle 2 Wochen ist ein persönlicher Gesprächskontakt mit dem Kunden zu halten. Es gibt individuelle zielgruppenadäquate Ausgestaltungsmöglichkeiten.

Personal-Service-Agentur (PSA) § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 37c SGB III

Kunden, die kurzfristig nicht vermittelbar sind, durch die Einschaltung erlaubt tätiger Verleiher zu integrieren (gut geeignet z.B. für Kunden ohne ausreichende/aktuelle Berufserfahrung)

Reisekosten (UBV RK) § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

- Kunden unterstützen, die zum Ausgleich hoher Aufwendungen für Vorstellungsreisen finanzielle Unterstützung benötigen.

Reisekostenbeihilfe (Mobi RB) § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 53 SGB III

- Finanzielle Unterstützung für die Fahrt zum Antritt einer auswärtigen Arbeitsstelle

Trainingsmaßnahme zur Eignungsfeststellung (TM) § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 48 SGB III

Feststellung der Eignung von Kunden

- für die Besetzung eines bestimmten Arbeitsplatzes (betriebliche TM)
- für Fort- und Weiterbildung
- bei Unsicherheit über deren Kenntnisse und Fähigkeiten.

Trainingsmaßnahme zur Unterstützung der Selbstsuche (TM) § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 48 SGB III

1. Kurzfristige Behebung von Defiziten im Bereich Bewerbungsstrategie und Bewerbungsverfahren. Unterstützung marktfähiger Kunden/innen, die sich mangels entsprechender Erfahrung oder wegen persönlichen Problemen nicht selbst vermarkten können.
2. Überprüfung der Mitwirkung des Kunden/innen am Integrationsprozess. Klärung von Zweifeln an Engagement und Motivation sowie Überprüfung der Verfügbarkeit (z.B. bei Langzeitarbeitslose, Teilzeitkräfte)

Trainingsmaßnahme zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten (TM) § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 48 SGB III

- Kurzfristige Behebung von geringen Qualifikationsdefiziten:
- zum Erwerb von Zusatzqualifikationen (z.B. Staplerschein)
 - zur arbeitsplatzbezogenen Qualifizierung / Einarbeitung (betriebliche TM)

Vermittlungsgutschein (VGS) § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 421g SGB III

Zusätzliche Hilfe im Vermittlungsprozess für Kunden/innen mit Handlungsbedarf in mehreren Dimensionen der Standortbestimmung (insbes. spez. AM-Bedingungen und Hemmnisse). Erfolgabhängige Honorierung des privaten Arbeitsvermittlers

Weiterbildung mit dem Ziel eines Berufsabschlusses (Umschulung) - Bildungsgutschein (FbW BGS) § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 79 SGB III

- Erreichen eines Abschlusses auf Facharbeiterniveau für Kunden ohne oder ohne verwertbaren Berufsabschluss
- Ausgleich des Kräftebedarfs der Wirtschaft

Weiterbildung zur Qualifikationserweiterung - Bildungsgutschein (FbW BGS) § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 79 SGB III

- Beseitigung von größeren Qualifikationsdefiziten, z.B. nach einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, bei einseitigem Kenntnisprofil oder in Folge neuer Technologie
- Anpassung an die Erfordernisse des Arbeitsmarkts um Integration zu ermöglichen
- Ausgleich des Kräftebedarfs der Wirtschaft

II. Wichtigste Rechtsgrundlagen

SGB II § 16 Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, im Ersten bis Dritten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421f, 421g, 421i, 421k, 421m, 421n, 421o, 421p und 421q des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 bis 3 und 6, § 101 Abs. 1, 2 und 5, die §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, die §§ 109 und 111 des Dritten Buches entsprechend. Die §§ 8, 36, 37 Abs. 4 und § 41 Abs. 3 Satz 4 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden. Aktivierungshilfen nach § 241 Abs. 3a und § 243 Abs. 2 des Dritten Buches können in Höhe der Gesamtkosten gefördert werden. Die Arbeitsgelegenheiten nach diesem Buch stehen den in § 421f Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches genannten Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung und den in § 421g Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches genannten Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen gleich. (1a) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt.

(1b) Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahrnehmen lassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinaus können weitere Leistungen erbracht werden, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind; die weiteren Leistungen dürfen die Leistungen nach Absatz 1 nicht aufstocken. Zu den weiteren Leistungen gehören insbesondere

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung,
5. das Einstiegsgeld nach § 29,
6. (weggefallen)
7. Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16a.

(3) Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten nicht nach Absatz 1 als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(4) Entfällt die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung nach den Absätzen 1 bis 3, kann sie durch Darlehen weiter gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und der Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.

(5) Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Dritten Buches oder nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 5 können auch für die Dauer einer Förderung des Arbeitgebers oder eines Trägers durch eine Geldleistung nach Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 oder § 16a erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen auf Grund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Während der Förderdauer nach Satz 1 gilt § 15 entsprechend.

SGB II § 16a Leistungen zur Beschäftigungsförderung

(1) Arbeitgeber können zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit Vermittlungshemmnissen in Arbeit einen Beschäftigungszuschuss als Ausgleich der zu erwartenden Minderleistungen des Arbeitnehmers und einen Zuschuss zu sonstigen Kosten erhalten. 2Voraussetzung ist, dass

1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige das 18. Lebensjahr vollendet hat, langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches ist und in seinen Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in seiner Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt ist,
- 2.

der erwerbsfähige Hilfebedürftige auf der Grundlage einer Eingliederungsvereinbarung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten betreut wurde und Eingliederungsleistungen unter Einbeziehung der übrigen Leistungen nach diesem Buch erhalten hat,

3. eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate ohne die Förderung nach Satz 1 nicht möglich ist und
4. zwischen dem Arbeitgeber und dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein Arbeitsverhältnis mit in der Regel voller Arbeitszeit unter Vereinbarung des tariflichen Arbeitsentgelts oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, des für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelts begründet wird. 2Die vereinbarte Arbeitszeit darf die Hälfte der vollen Arbeitszeit nicht unterschreiten.

(2) 1Die Höhe des Beschäftigungszuschusses richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und kann bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen. 2Berücksichtigungsfähig sind

1. das zu zahlende tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche zu zahlende Arbeitsentgelt und
2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung.

3Wird dem Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichssystems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der Beschäftigungszuschuss entsprechend zu mindern.

(3) Ein Zuschuss zu sonstigen Kosten kann erbracht werden

1. für Kosten für eine begleitende Qualifizierung in pauschalierter Form bis zu einer Höhe von 200 Euro monatlich sowie
2. in besonders begründeten Einzelfällen einmalig für weitere notwendige Kosten des Arbeitgebers für besonderen Aufwand beim Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten. 2Die Übernahme von Investitionskosten ist ausgeschlossen.

(4) Die Förderdauer beträgt

1. für den Beschäftigungszuschuss bis zu 24 Monate. 2Der Beschäftigungszuschuss soll anschließend ohne zeitliche Unterbrechung unbefristet erbracht werden, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne die Förderung nach Absatz 1 Satz 1 voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate nicht möglich ist,
2. für die sonstigen Kosten nach Absatz 3 Nr. 1 bis zu zwölf Monate je Arbeitnehmer.

(5) Bei einer Fortführung der Förderung nach Absatz 4 Nr. 1 Satz 2 kann der Beschäftigungszuschuss gegenüber der bisherigen Förderhöhe um bis zu 10 Prozentpunkte vermindert werden, soweit die Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zugenommen hat und sich die Vermittlungshemmnisse verringert haben.

(6) Wird ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger für die Dauer der Erbringung des Beschäftigungszuschusses eingestellt, liegt ein sachlicher Grund vor, der die Befristung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigt.

(7) 1Die Förderung ist aufzuheben, wenn feststeht, dass der Arbeitnehmer in eine konkrete zumutbare Arbeit ohne eine Förderung nach Absatz 1 Satz 1 vermittelt werden kann. 2Die Förderung ist auch aufzuheben, wenn nach jeweils zwölf Monaten der Förderdauer feststeht, dass der Arbeitnehmer eine zumutbare Arbeit ohne eine Förderung nach Absatz 1 Satz 1 aufnehmen kann. 3Eine Förderung ist nur für die Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses möglich.

(8) Das Arbeitsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden

1. vom Arbeitnehmer, wenn er eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen kann,
- 2.

vom Arbeitgeber zu dem Zeitpunkt, zu dem die Förderung nach Absatz 7 Satz 1 oder 2 aufgehoben wird.

(9) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber

1. die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Beschäftigungszuschuss zu erhalten oder
2. eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt.

(10) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Auswirkungen auf die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit besonderen Vermittlungshemmnissen, den Arbeitsmarkt und die öffentlichen Haushalte in den Jahren 2008 bis 2010 und berichtet dem Deutschen Bundestag hierüber bis zum 31. Dezember 2011.

III. Definition der Betreuungsstufen

Folgende Betreuungsstufen werden hier erläutert:

- IF** Integrationsfern: Betreuungs- und Hilfebedarf
- IG** Stabilisierungsbedarf
- IK** Förderbedarf
- IN** Integrationsnah
- I** Integriert, aber weiterhin hilfebedürftig

Betreuungsstufe IF - Integrationsfern: Betreuungs- und Hilfebedarf

In Bezug auf eine Erwerbstätigkeit sind bei Kunden der Betreuungsstufe IF (integrationsfern) Einschränkungen festzustellen. Da diese v.a. im persönlichen und/oder sozialen Bereich so schwerwiegend sind, richtet sich hier der Betrachtungsfokus nicht auf den Arbeitsmarktkontext.

In der Regel treffen mehrere Einschränkungen zusammen: z.B. keine/kaum Berufserfahrung, persönliche und/oder soziale Problemlagen etc. (vgl. Kriterienkatalog in der Anlage). Um vorhandene Ressourcen nutzen zu können, müssen diese Einschränkungen im Rahmen der Betreuung vorrangig abgebaut werden.

Betreuungsstufe IG - Stabilisierungsbedarf

Kunden der Betreuungsstufe IG stehen der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ebenfalls mit Einschränkungen gegenüber, die im Rahmen der Integrationsarbeit abgebaut werden müssen.

Die Einschränkungen führen zu einem umfassenden Stabilisierungsbedarf, dem jedoch auch gleichzeitig im beruflichen Kontext begegnet werden kann. Der Kunde wird so über geeignete Maßnahmen (wieder) an die allgemeinen Anforderungen einer Erwerbstätigkeit herangeführt. Dabei ist nicht zwangsläufig eine Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zu fokussieren. Auch oder vor allem Angebote des zweiten Arbeitsmarktes können Grundlage für die Heranführung und Stabilisierung sein.

Betreuungsstufe IK - Förderbedarf

Der Betreuungsstufe IK sind Kunden zugeordnet, die grundsätzlich den Anforderungen einer Erwerbstätigkeit mit entsprechenden Kompetenzen gegenüberstehen. Eine Integration in den Arbeitsmarkt kann aber nur unter Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente erreicht werden. In dieser Betreuungsstufe liegt deshalb der Betrachtungsfokus weniger auf den personalen Aspekten: Vordergründig wird der Arbeitsmarktkontext und die Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt betrachtet. Zu dem eingesetzten Instrumentarium kann auch der zweite Arbeitsmarkt gehören, sofern hierüber eine sinnvolle integrationsorientierte Förderung möglich ist.

Betreuungsstufe IN - Integrationsnah

Die Kunden der Betreuungsstufe IN stehen dem Arbeitsmarkt ohne wesentliche Einschränkungen gegenüber. Ein eventueller Unterstützungs- und/oder Förderungsbedarf wird sich i.d.R. nur aus arbeitsmarktbezogenen Aspekten ergeben. Der kurzfristige Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente ist dabei ausreichend. Erwerbs- und Arbeitsfähigkeit sowie die notwendigen Kompetenzen für die angestrebte Erwerbstätigkeit liegen vor.

Betreuungsstufe I - Integriert, aber weiterhin hilfebedürftig

In die Betreuungsstufe I werden diejenigen Kunden übernommen, die entweder

- unter Ausschöpfung ihrer individuellen Möglichkeiten erwerbstätig oder
- in Vollzeit sozial-versicherungspflichtig beschäftigt bzw. selbstständig tätig sind, deren Hilfebedürftigkeit jedoch weiterhin besteht. Sie können ihren Bedarf demnach trotz aufgenommenen Erwerbstätigkeit nicht (vollständig) decken. Die Betreuung des Kunden richtet sich hier auf die weitere Reduzierung der Hilfebedürftigkeit.

